

0775
3. Aufl.
JAHRBUCH

6975

FÜR

LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

NEUE FOLGE

DREIZEHNTER UND VIERZEHNTER JAHRGANG

1914 UND 1915.

FESTSCHRIFT

ZUR FÜNFZIGJAHRFEIER DES VEREINES.

REDIGIERT

VON

DR. MAX VANCSA.

MIT 1 KARTE, 3 TAFELN UND 31 ABBILDUNGEN IM TEXTE.

WIEN 1915.

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.



INHALT.

	Seite
Das Werden des Landes Niederösterreich. Von Dr. Oswald Redlich . . .	1
Bau, Bild und Gliederung des Viertels unter dem Manhartsberg. Von Dr. Anton Becker	16
Zur Kenntnis der Verbreitung einiger Reptilien-, Amphibien- und Insekten- arten in Niederösterreich. Von Dr. Franz Werner	32
Die Südgrenze der Mönitzer Kultur. Von Dr. Oswald Menghin	61
Ein Fälscher antiker Inschriften im 18. Jahrhundert. Von Dr. Wilhelm Kubitschek	69
Dialektforschung und geographische Namenskunde. Von Dr. Johann Willibald Nagl	90
Frauen Helchen Burg. Von Dr. Richard Müller	112
Der mährische Anteil am Gemärke des Landbuches. Von Dr. Josef Lampel	128
Eine interessante Familienurkunde der Kuenringe. Mitgeteilt von Dr. Oskar Freiherr von Mitis	157
Epilegomena zum österreichischen Landrecht. Von Dr. Alfons Dopsch . . .	161
Das niederösterreichische Banntaidingswesen in Umrissen. Von Dr. Gustav Winter	196
Die Stellung der Städte Krems und Stein im mittelalterlichen Handel Öster- reichs. Von Dr. Theodor Mayer	236
Das Münzwesen in Österreich ob und unter der Enns im ausgehenden Mittel- alter. Von Dr. Arnold Luschin von Ebengreuth	252
Zur Wiener Stadtverfassung im 15. Jahrhundert. Von Dr. Hans von Voltolini	281
Die Wiener Handwerker um die Zeit des Aufstandes von 1462 und die Be- völkerungszahl von Wien. Von Dr. Karl Schalk	300
Die Anfänge der Reform des deutschen und österreichischen Münzwesens 1524. Von Dr. Alfred Nagl	347
Die Vorgeschichte der Religionskonzession Kaiser Maximilians II. Von Dr. Viktor Bibl	400
Andrea Pozzo und die Fürsten Liechtenstein. Von Dr. Hans Tietze	432
Das niederösterreichische Zeit- und Lokalkolorit bei Mozart und Haydn. Von Dr. Alfred Schnerich	447
Reisebriefe des Erzherzogs Carl. Mitgeteilt von Oskar Criste	455
Das Rosenbaumsche Gartenbuch. Von Dr. Richard von Kralik	466
Die Haltung des Wiener Klerus in den »Märztagen« 1848. Von Dr. Celestin Wolfsgrubner	483

Die Landtagsbewegung des Jahres 1848 in Österreich unter der Enns. Von Dr. Karl Hugelmann	495
Miszellen aus der Vorgeschichte und den ersten Entwicklungsphasen des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. Von Dr. Anton Mayer . . .	531
Register. Bearbeitet von Dr. Josef Buchner	568

Sämtliche Verfasser der Aufsätze sind Mitglieder des Vereines.

Verzeichnis der Tafeln und Karte.

Die Gliederung des Viertels unter dem Manhartsberg	nach Seite 30
Münzinstruktion Erzherzog Ferdinands an die Münzmeister Bernhard Behem und Thoman Behem	nach Seite 398
Apotheose des Herkules, Deckengemälde von Andrea Pozzo im Roßauer Liechtenstein-Palais	nach Seite 442
Porträt M. A. Beckers	nach Seite 538

Verzeichnis der Abbildungen und Kärtchen im Texte.

Der Buschberg in den Leiserbergen	Seite 23
Die Falkensteiner Klippen von Osten aus	25
Kreuzotter (<i>Vipera berus</i>)	41
Spitzkopftotter (<i>Vipera ursinii</i>)	42
Verbreitungskärtchen von <i>Vipera ursinii</i> in Niederösterreich	43
Mauereidechse (<i>Lacerta muralis</i> Laur.)	45
Würfelnatter (<i>Tropidonotus tessellatus</i>)	47
Äskulapnatter (<i>Coluber longissimus</i>)	48
Schmetterlingsheft (<i>Ascalphus macaronius</i>)	49
Fundkarte der Mönitzer Kultur südlich der Donau	62
Mönitzer Keramik aus Getzersdorf	64
Mönitzer Keramik aus Herzogenburg	65
Frühbronzezeitliche Keramik aus Göttlesbrunn und Hundsheim	67
Münzabbildungen aus dem 14. Jahrhundert	261
Abbildungen von Schwarzpfennigen der Herzoge Wilhelm Albrecht und Leopold Albrecht	267
Abbildung einer Münze Herzog Leopolds IV.	271
Weißpfennig Herzog Albrechts IV.	272
Münzen Herzog Albrechts V.	273
Münzen Herzog Albrechts V.	275, 277
Münze des Königs Ladislaus	280

Epilegomena zum österreichischen Landrecht.

Von

Dr. Alfons Dopsch,
k. k. o. ö. Universitätsprofessor.

Die Forschung über das österreichische Landrecht, ein seit Dezennien vielumstrittenes Problem der älteren österreichischen Rechtsgeschichte, hat, seitdem ich vor mehr als 20 Jahren in meiner Habilitationsschrift darüber gehandelt habe¹⁾, von verschiedenen Seiten her manch neuen Beitrag erhalten. Nicht nur, daß gelegentlich anderer Studien einzelne Stellen dieser beiden Rechtsdenkmäler — LR. I soll die kürzere, LR. II die längere Fassung bezeichnen — erläutert und gedeutet wurden²⁾, es sind auch mehrere Abhandlungen seither veröffentlicht worden, die mit eingehender Untersuchung der alten Streitfrage neue Seiten abzugewinnen trachteten. Endlich aber hat auch die Aufhellung der politischen, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte Österreichs unterdessen bedeutende Fortschritte gemacht, was nun auch dieser Forschung zustatten kommen dürfte.

Gewissermaßen als reelles Ergebnis der älteren Forschungsperiode war zuletzt ziemlich allgemein die Annahme durchgedrungen, daß die kürzere Fassung (LR. I) eine Aufzeichnung des in Österreich geltenden Gewohnheitsrechtes sei, die im Jahre 1237 zustande kam, als Kaiser Friedrich II. in Wien weilte, um gegen den unbotmäßigen Landesherzog einzuschreiten. Die Dienstmänner Österreichs, welche von letzterem abgefallen waren, hätten damit eine Bestäti-

¹⁾ Entstehung und Charakter des österreichischen Landrechtes. Archiv für österreichische Geschichte. 79, 1 ff. (1892).

²⁾ Vgl. z. B. J. Lampel, Die babenbergische Ostmark und ihre tres comitatus. Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich. 1903, S. 41 ff., sowie 1904, S. 23 ff.

gung des vom Herzog nicht beachteten Landesbrauches gewinnen wollen, so wie er zu Zeiten des früheren Landesherrn, Leopolds VI., bestanden habe.¹⁾

Die erweiterte Fassung (LR. II) aber betrachtete man zumeist als jünger, sei es, daß man sie mit Roeßler²⁾, v. Ziegla³⁾ und Hasenöhr⁴⁾ in die Zeit von 1295, oder mit A. v. Luschin⁵⁾ bei gleicher Argumentation und Voraussetzung des näheren zu 1298 setzte. Indem diese Forscher einen Zusammenhang mit der Empörung der Ministerialen wider Herzog Albrecht I. im Jahre 1295 annahmen, sahen sie in LR. II gewissermaßen das Protokoll der von jenen damals aufgestellten Forderungen, beziehungsweise einen Entwurf auf Grund der nach der Königswahl Albrechts I. zwischen diesem und den Landherrn geführten Verhandlungen (so v. Luschin).

Dieser Auffassung bin ich dann entgegengetreten⁶⁾ und habe die Unvereinbarkeit des Charakters von LR. II mit einer solchen Auffassung betont. Die große Reihe von Bestimmungen, die LR. II mehr als LR. I enthält, weisen meines Erachtens eine so ausdrucksvolle Tendenz gegen die Ministerialen auf, daß sie vielmehr nur vom Standpunkte einer kräftig ausholenden landesfürstlichen Machtgewalt aus verständlich erscheinen. Insbesondere die scharfen Bestimmungen gegen den Burgenbau, die schon der älteren Forschung aufgefallen waren, deuten auf eine ganz bestimmte Zeit hin, die Ottokars II., und sind mit jener vor und nach diesem Herrscher kaum vereinbar. Deutlichere chronologische Anhaltspunkte ließen mich zu der Annahme kommen, LR. II müsse eine Landesordnung sein, die Ottokar im Frühjahr 1266 nach Niederwerfung eines Ministerialenaufstandes erlassen habe.

Diese meine Auffassung hat auf vielen Seiten Zustimmung erfahren. Ulrich Stutz⁷⁾, Heinrich Brunner⁸⁾, Rich. Schröder⁹⁾ und

¹⁾ So H. Siegel, Die beiden Denkmäler des österreichischen Landrechtes und ihre Entstehung. Sitzungsberichte der Wiener Akademie. 35, 109 ff.

²⁾ Über das österreichische Landrecht. Ebenda, 11, 549 f.

³⁾ Über die Zeit der Entstehung des sogenannten ältesten österreichischen Landrechtes. Ebenda, 21, 71 ff.

⁴⁾ Über den Charakter und die Entstehungszeit des ältesten österreichischen Landrechtes. Archiv für österreichische Geschichte. 36, 291 ff.

⁵⁾ Die Entstehungszeit des österreichischen Landrechtes. Graz 1872.

⁶⁾ A. a. O. S. 36 ff.

⁷⁾ Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. 1894

⁸⁾ Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Auflage, S. 117; 5. Auflage, S. 120.

⁹⁾ Deutsche Rechtsgeschichte. 5. Auflage, S. 691 f.

Karl v. Amira¹⁾, L. Weiland²⁾ sind ihr ebenso beigetreten, wie Oswald Redlich³⁾, B. v. Rieger⁴⁾, Josef Lampel⁵⁾, M. Vancsa⁶⁾ und auch M. Stieber. Letzterer aber ging nun noch einen bedeutsamen Schritt weiter. Denn pflichtete ich damals, als junger Doktor und Anfänger auf diesem Forschungsgebiete, noch der durch die große Autorität Siegels und v. Luschins übereinstimmend gestützten Annahme bei, LR. I sei eine Aufzeichnung des tatsächlich geltenden Rechtes aus dem Jahre 1237, so suchte Stieber zu zeigen, daß dasselbe vielmehr eine jüngere Umarbeitung von LR. II darstelle, die in der Zeit der ersten Habsburger erfolgt sei, um die dort vorhandenen Beschränkungen der Rechte der Landherren zu beseitigen und diese der neuen politischen Lage entsprechend zu sichern. Das sei, wie Stieber zuerst meinte⁷⁾, unter König Rudolf 1277 oder — nach seiner letzten Abhandlung darüber⁸⁾ — eben 1295, bei dem Aufstande wider Herzog Albrecht I., geschehen. Ist aber LR. I jünger als LR. II, so hat, meint Stieber, diese Landesordnung Ottokars II. von 1266 nicht aus älteren Rechtsaufzeichnungen Österreichs (LR. I) geschöpft, sondern aus anderen Quellen. Und dies ist für Stieber geradezu der Anlaß, eine sehr bedeutsame Beeinflussung des österreichischen Landrechtes durch böhmische Rechtsverhältnisse anzunehmen; insbesondere sei eine undatierte und nur in Abschrift überlieferte Aufzeichnung, die man bisher als einen böhmischen Landtagsbeschluß aus dem Jahre 1266 ansah, unmittelbare Vorlage für LR. II gewesen. Stieber setzt dieselbe, um dieses Verhältnis herstellen zu können, zu 1265.

Diese sehr weitgehenden Schlußfolgerungen Stiebers haben, nachdem zuvor B. Freiherr v. Rieger mehrfach Bedenken geäußert und die Unsicherheit dieser Annahmen Stiebers betont hatte⁹⁾, E. Werunsky veranlaßt, eine ausführliche Polemik wider

1) Grundriß des germanischen Rechtes. 2. Auflage, S. 32; 3. Auflage, S. 50.

2) Mon. Germ. Constitut. 2, 605.

3) Rudolf von Habsburg. S. 339.

4) Rísské deziny rakouské. S. 133.

5) A. a. O.

6) Geschichte Ob.- und Nied.-Österreichs I (1905).

7) K vývoji správy in Rozpravy der Kgl. Böhmisches Franz Josefs-Akademie. 1901. Exkurs, S. 171—199.

8) Das österreichische Landrecht und die böhmischen Einwirkungen auf die Reformen König Ottokars in Österreich in meinen Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs. 2 (1905).

9) Zur Frage der beiden Texte des österreichischen Landrechts. Mitteilungen des Instituts. 24, 148 ff. (1903).

dieselben zu veröffentlichen.¹⁾ Bei dieser Gelegenheit wendete sich Werunsky, der früher meine Auffassung von LR. II akzeptiert hatte²⁾, nun auch gegen diese und trat zugunsten der Hasenöhr-Luschin'schen ein. Seine Ausführungen haben dann bei K. Uhlirz lebhaften Beifall gefunden, als er 1912 ein kurzes Referat³⁾ über die letzte Abhandlung Stiebers (von 1905) erscheinen ließ.

Da überdies auch v. Luschin sich neuerdings zu dieser Frage geäußert⁴⁾ und Hasenöhr in einer nachgelassenen Arbeit ebenso gegen meine Anschauung sich gewendet hat⁵⁾, anderseits aber die Arbeiten zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer doch auch diese Fragen berührt haben⁶⁾, will ich nun nicht mehr länger zögern, zu dem neuen Stande dieses Problems auch meinerseits wieder Stellung zu nehmen. Ich benütze also die anläßlich des Jubiläums unseres Vereines sich mir bietende Gelegenheit, um Beobachtungen, die ich im Laufe der letzten zehn Jahre über diese in erster Linie auch für unsere Landesgeschichte wichtige Frage fortlaufend gesammelt habe, hier zusammenzufassen. Da ich an entscheidenden Punkten in der Textinterpretation von der bisher herkömmlichen abweiche und dieselbe als Übersetzungsfehler betrachte, habe ich diese Stellen zuvor noch einem der besten Kenner deutsch-österreichischer Sprachdenkmäler des späteren Mittelalters, Herrn Hofrat Jos. Seemüller, vorgelegt, dem ich auch an dieser Stelle für seine freundliche Beihilfe wärmstens danke.

Ich will zunächst meine Auffassung von dem Charakter und der Entstehungszeit von LR. II verteidigen. Was ist dagegen vorgebracht worden? v. Luschin hat 1896 auf eine bedeutsame Verschiedenheit hingewiesen, die zwischen LR. II und dem Landfrieden Ottokars von 1254 in bezug auf ein wichtiges Recht des öster-

¹⁾ Die landrechtlichen Reformen König Ottokars II. in Böhmen und Österreich. Ebenda, 29, 253 ff. (1908).

²⁾ Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte. S. 7 f. (1894).

³⁾ Götting. Gel.-Anzeigen. 1912, S. 755.

⁴⁾ Der deutsche Text des Mainzer Landfriedens und das österreichische Landesrecht. Neues Archiv. 25, 539 (1900).

⁵⁾ Beiträge zur Geschichte der Rechtsbildung und der Rechtsquellen in den österreichischen Alpenländern. Archiv f. österreichische Geschichte. 93, 285 ff. (1905).

⁶⁾ Vgl. A. Grund, Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer. 1. Abteilung, 2. Teil, S. 24 (1910), sowie Beiträge zur Geschichte der hohen Gerichtsbarkeit in Niederösterreich. Archiv für österreichische Geschichte. 99, 410.

reichischen Landesherrn gegenüber den Dienstmannen bestehe. Während er nach LR. II einen nicht auf handhafter Tat betretenen Dienstmann zwar ächten dürfe, die Oberacht aber vom Reiche verhängt werden müsse, habe der Landfrieden Ottokars die erste Ächtung (Furban) den oberen Landrichtern überlassen, die Oberacht aber für den Landesherrn in Anspruch genommen. Es sei nun nicht wahrscheinlich, daß Ottokar auf ein so wichtiges Recht, das er sich schon bei der Besitzergreifung Österreichs beigelegt hatte, 15 Jahre später (1266), als er auf der Höhe seiner Macht stand, ohne weiteres zugunsten des Reiches und der Landesministerialen wieder verzichtet habe.¹⁾

So bestechend dieser von Werunsky später wiederholte²⁾ Einwand auf den ersten Blick auch scheinen mag, so beruht er bei näherem Zusehen auf einer Verkennung des juristischen Tatbestandes. Dieser ist nämlich tatsächlich nicht derselbe, da v. Luschin und Werunsky zu wenig scharf unterschieden haben. Das Recht des Furbans im Landfrieden von 1254 kann mit der Acht im Landrecht nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden. Der Vorbann war bloß eine provisorische Acht, die nur einen an die Gesamtheit gerichteten Fahndungsbefehl und das Verbot jeder Unterstützung des Verfolgten enthielt.³⁾ Um eine solche aber handelte es sich im Gegensatze zum Landfrieden von 1254 hier im Landrecht gar nicht. Dieses setzt vielmehr bereits voraus, daß der Schuldige sich außerhalb des Bereiches der Zwangsgewalt des Landesfürsten befindet.⁴⁾ Der weitere Wortlaut des Textes hier zeigt auch deutlich, daß dem Reiche nicht die Acht, sondern vielmehr die Oberacht vorbehalten sein sollte.⁵⁾ Von der Reichs-Oberacht aber ist im Landfrieden Ottokars von 1254 hinwiederum gar nicht die Rede. Dieselbe erscheint auch dort nach dem Wortlaut des Textes⁶⁾ für den hier vorliegenden Fall keineswegs ausgeschlossen.

¹⁾ Mitteilungen des Institutes. 17, 348.

²⁾ Ebenda. 29, 271.

³⁾ R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 5. Auflage, S. 351.

⁴⁾ Art. 2: *Entrinnet er im, so sol er in in di echt tun und nach der echt, so sol er in beclagen vor dem reiche und sol man vor dem reiche urtail uber in tun.*

⁵⁾ *Und sol im sein er und sein recht niemant benehmen wenn das reich ... davon sol der chaiser und das reich die leczten urteil uber in geben.* Vgl. dazu auch v. Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute. S. 140.

⁶⁾ *Wirt aber æin dinstman umb grozze schulden bechleit, den sol der lant-richter bringen in den furban, di æht sol man uns behalten.* — Arch. f. österr. Gesch. I, 1, 59.

Zudem ist aber noch eine andere Voraussetzung, auf der jener Einwand von Luschins und Werunskys beruht, überhaupt nicht vorhanden. Sie gingen ja davon aus, daß LR. I tatsächlich bestehendes Gewohnheitsrecht der Zeit Herzog Leopolds VI. wiedergebe und LR. II hier aus jenem geschöpft habe. Das ist aber bis heute nirgends nachgewiesen worden, sondern eine ganz willkürliche Hypothese. v. Luschin und Werunsky müßten erst unzweifelhafte Belege, vornehmlich aus Urkunden, dafür vorbringen, daß jene Stelle in LR. I und LR. II wirklich dem geltenden Rechte von 1237, beziehungsweise 1266 entspreche. Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kann auch eine Unvereinbarkeit mit dem Landfrieden von 1254 daraus nicht deduziert werden. Der Gegensatz erklärt sich sofort und findet seine natürliche Lösung, wenn wir darin nur eine Forderung der österreichischen Ministerialen sehen, welche sich die Vorrechte der Reichsdienstmannen sichern wollten.¹⁾ Dem entspricht auch die andere, von Werunsky noch vorgebrachte Stelle (LR. I, Art. 1 = LR. II, § 1), nach welcher Grafen, Freiherren und Dienstmannen das Dingen ans Reich gestattet sein solle, im Falle der Landesherr ihnen Unrecht tue. Beide Stellen stehen in unmittelbarem Zusammenhang und repräsentieren einen Wunsch der Ministerialen, einen Gegenzug wider die landesfürstliche Gewalt.

v. Luschin selbst hat ja seinerzeit ausgeführt²⁾, daß in LR. II vielfach nur Vorschläge und Petita der Landherren vorliegen, welche dabei eifrig auf eine Besserung ihrer Rechte bedacht waren

Solche Forderungen und Wünsche erscheinen aber auch im Jahre 1237 auf Seiten der österreichischen Ministerialen verständlich und erklären sich aus der gerade damals vorhandenen politischen Situation.³⁾ Wir wissen, daß die steirischen Dienstmannen sie gleichzeitig tatsächlich zu realisieren vermochten.

Daß sie auch in die längere Fassung des LR., die ich in die Zeit Ottokars setze (LR. II), Aufnahme gefunden haben, erklärt sich aus dem Charakter dieser Aufzeichnung, die eine rohe Kompilation eines größeren Stockes jetzt neu gesatzter Bestimmungen mit anderen aus älteren Vorlagen übernommenen Artikeln darstellt.

¹⁾ Darauf weist ausdrücklich auch die im LR. unmittelbar folgende Begründung: *wenn sie von dem reiche des landesherren lehen sind*. Vgl. dazu auch H. Brunner in Sitzber. d. Wiener Akad. 47, 326, Sep.-Abdr. 11.

²⁾ Entstehungszeit d. österr. LR. S. 36 ff.

³⁾ Vgl. Siegel, a. a. O. S. 120.

Daß dabei mehrfach »Unebenheiten« unterlaufen sind, ist schon von der älteren Forschung dargetan worden.¹⁾ Auch ich hatte darauf schon in meiner ersten Arbeit noch weiter hingewiesen²⁾ und Werunsky hat diese Erklärung prinzipiell akzeptiert.³⁾ Wenn er aber behauptet, dieser Ausweg werde jetzt bei der Stieberschen Auffassung von LR. I unmöglich, weil LR. II nun nicht mehr aus LR. I abgeleitet werde, so trifft dieser Einwand eben nur für die Stiebersche Erklärung tatsächlich zu.

Er beweist aber noch nicht, daß LR. I wirklich älter sei als LR. II, wie Werunsky meint. Denn auch Werunsky hat, wie die gesamte Landrechtsforschung bisher mit einer anderen Möglichkeit gar nicht gerechnet, die ich hier nun aufstellen und im folgenden vertreten möchte. Wenn wir nämlich annehmen, daß die uns erhaltenen beiden Fassungen des LR. auf eine ältere, verlorene Vorlage aus der Babenbergerzeit (1237) zurückgehen, so würden sich nicht nur viele richtige Beobachtungen, die von einzelnen älteren Forschern schon gemacht worden sind, festhalten und vereinigen, sondern auch die Schwierigkeiten und Widersprüche, über welche sie nicht hinwegkamen, ungezwungen auflösen lassen. Zudem aber ist eine solche Annahme auch deshalb sehr wahrscheinlich, da sich dafür Analogien an anderen großen Denkmälern der Verwaltung aus dem 13. Jahrhundert in Österreich nachweisen lassen, ich meine insbesondere die landesfürstlichen Urbare. Darüber wird später noch näher gehandelt werden. Hier genüge die vorläufige Feststellung, daß damit jener Einwand v. Luschins (= Werunskys) jede Beweiskraft verloren hat.

Schließlich will ich noch auf eine Tatsache aufmerksam machen, die jene Verschiedenheit zwischen dem Landfrieden Ottokars von 1254 und LR. II auch sachlich auflöst. Schon B. von Rieger hat sie mit der Veränderung in der staatsrechtlichen Stellung Ottokars II. zum Deutschen Reiche erklären wollen. Jedoch waren die von ihm vorgebrachten Momente, daß Ottokar 1254 dem deutschen Könige nur durch ein Treuegelöbniß verpflichtet, und erst seit 1262 förmlich von jenem mit Österreich belehnt worden sei⁴⁾, kaum beweiskräftig, so daß Werunsky dagegen, glaube ich,

¹⁾ Ebenda. S. 129.

²⁾ A. a. O. S. 42 u. 57.

³⁾ A. a. O. S. 272.

⁴⁾ A. a. O. S. 156.

mit Recht polemisiert hat.¹⁾ Allein v. Luschin und Werunsky haben ganz übersehen, daß im Frühjahr 1266 die Stellung Ottokars zum Reiche wirklich eine ganz andere geworden war. Nicht zwar aus den von Rieger angeführten Gründen. Aber Ottokar hatte 1265 oder anfangs 1266 von König Richard das Reichsvikariat über die Reichsgüter rechts des Rheins übertragen erhalten.²⁾ Und wie ihm diese Stellung es eben 1266 ermöglichte, die freie Reichsstadt Eger in Besitz zu nehmen und auch in Regensburg und Passau tatsächlich den entscheidenden Einfluß zu gewinnen, so konnte auch die Übernahme jener Stellen über das Verhältnis der Dienstmannen Österreichs zum Reiche damals in LR. II unbedenklich erfolgen. Daß sie praktisch keine Beschränkung der landesherrlichen Macht Ottokars in Österreich zur Folge hatte, ist ja schon zur Genüge hervorgehoben worden, zuletzt wieder von Werunsky.

Ein anderer Einwand dieses Forschers geht dahin, daß § 52 von LR. II, der die Dienstmannen berechtige, Urteiler über alles im Lande befindliche Eigen — auch das der Grafen und Freien — zu sein, mit der Rechtsstellung der Ministerialen in Österreich um 1266 kaum vereinbar sei.³⁾ Ich stimme hier Werunsky vollkommen zu und freue mich, daß er diese Unvereinbarkeit nachdrücklich hervorgehoben hat, da dies meines Erachtens ein wichtiger und von der Landrechtsforschung bisher gar nicht recht beachteter Punkt ist. Ich habe aber schon gegenüber Kluckhohn⁴⁾ betont⁵⁾, daß die auch von ihm geteilte Auffassung, als ob den österreichischen Dienstmannen jenes Recht bereits 1266 zugekommen sei, nur dann zutrefte, wenn die zuletzt allgemein beliebte Textinterpretation richtig wäre. Tatsächlich ist diese bedeutungsvolle Stelle bis jetzt irrig übersetzt worden. Sie lautet: *Wir seczen und gepieten, das die dienstman des landes wol urtail und volgen mugen getun umb alles das aigen das in dem land ist, es sei der bischof der äbt der bröbst der graven der frein oder der grafschaft, süllen bei ir alter gewonhait beleiben.* Man hat nämlich den Nachsatz positiv

¹⁾ A. a. O. S. 272.

²⁾ Vgl. darüber jetzt B. Bretholz, *Gesch. Böhmens u. Mährens bis zum Aussterben der Premysliden* (1306), S. 445.

³⁾ A. a. O. S. 272.

⁴⁾ Die Ministerialität in Südostdeutschland. 1910, S. 115.

⁵⁾ *Mitteil. d. Instit.* 33, 378. (1912).

als Exemplifikation zu dem Vordersatz aufgefaßt, ohne zu beachten, daß hier ‚es sei‘ auch negativ, im Sinne von ‚außer‘, »es sei denn«, übersetzt werden kann. Ich hatte schon in meiner ersten Abhandlung über das Landrecht, obwohl ich diese Stelle dort auch nicht zutreffend erklärte, den Hauptnachdruck auf die am Schlusse deutlich hervortretende Tendenz dieses Paragraphen gelegt.¹⁾ Sollte hier bei dem Rechte der Ministerialen, als Urteiler im Eigentumsprozeß an Liegenschaften zu fungieren, die alte Gewohnheit beobachtet werden, dann muß ‚es sei‘ eben negativ, im Sinne einer Exzipierung aufgefaßt werden. Und dafür lassen sich nun aus dem Textbestande derselben Quelle noch sonst sprachliche Analogiestellen nachweisen. Ich sehe hier ganz von jenen ab, wo der Vordersatz negative Fassung aufweist;²⁾ aber auch bei positiver Fassung des Obersatzes kommt eine gleiche exzipierende Verwendung von ‚es sei‘ im Sinne von ‚es sei denn‘ oder ‚es ensei‘ vor.³⁾

Schon Hasenöhlrl hatte die Auslegung dieses Paragraphen als zweifelhaft bezeichnet und sich nicht getraut, ein solches Recht der Ministerialen anzunehmen. Er suchte sich damit zu helfen, daß er diese Stelle als »offenbar stark corrumpt« erklärte, so daß nur eine unsichere Vermutung möglich sei.⁴⁾

Daß die nachher durch v. Luschin⁵⁾ eingebürgerte positive Auffassung tatsächlich irrig ist, beweist noch ein anderer Paragraph des LR. II, der nun auch neu hinzugekommen ist: § 60. Er lautet: *wir seczen und gepieten, das ieglich gericht bei seim recht peleiß, als er her ist kómen und iegleich aigen bei seim recht, als man es herpracht hat.* Dadurch wird nicht nur die richtunggebende Bedeutung des Nachsatzes in dem fraglichen § 52 verstärkt, es erscheint auch sachlich jeder Zweifel über die Erklärung des ‚es sei‘ ausgeschlossen.⁶⁾

Mit der richtigen Textinterpretation fügt sich nun jener Paragraph (52) ganz vortrefflich in den von mir angenommenen Cha-

¹⁾ A. a. O. S. 62.

²⁾ Vgl. z. B. LR. II, §§ 8, 40, 70, 85; LR. I, Art. 19 u. a. m.

³⁾ Vgl. LR. II, §§ 55 und 85.

⁴⁾ Österr. Landesrecht. S. 198.

⁵⁾ Gesch. d. älter. Gerichtswesens in Österreich. S. 59.

⁶⁾ Bemerkenswert ist doch, daß auch S. Adler (Zur Rechtsgesch. d. adeligen Grundbesitzes in Österreich, S. 17), der v. Luschins Interpretation des § 52 beipflichtet, doch bemerkt, der in § 60 aufgestellte Grundsatz der besonderen Standesqualität des Eigens sei damit durchbrochen worden!

rakter von LR. II ein und paßt sehr gut zu 1266. Ja, meine Auffassung gewinnt nunmehr eben damit eine neue und starke Stütze gegenüber der von Luschin und Werunsky akzeptierten Entstehungszeit. Denn damals, 1298, besaßen die Dienstmannen in Österreich tatsächlich bereits jenes Recht¹⁾ (der Reichsministerialen)²⁾, das ihnen hier unter Festhaltung der alten Gewohnheit von Otto-kar noch verwehrt wurde. Wir begreifen, daß in LR. I, wenn es in diese spätere Zeit gehört, davon eben nicht mehr die Rede ist.

Gegen meine Ansetzung des LR. II zu 1266 hat Werunsky³⁾ ferner eine bereits von Hasenöhr⁴⁾ und v. Luschin⁵⁾ seinerzeit aufgestellte Annahme vorgebracht, nach welcher dieses Rechtsdenkmal den Landfrieden von 1281 schon voraussetze, indem zwei Stellen desselben diesem entnommen worden seien (§§ 61 und 63). Letztere beiden Forscher haben zudem auch angenommen, daß der Landfriede König Rudolfs vom Jahre 1276 in mehreren Artikeln des LR. benützt erscheine (§§ 19, 39, 59, 64). Vergleicht man die Texte dieser Quellen genau, so ergibt sich, daß die Übereinstimmung sich auf ganz belanglose Worte beschränkt, die eben in allen Landfriedensbestimmungen mehr oder weniger wiederkehren. Hasenöhr selbst war seinerzeit keineswegs so sicher, daß die Priorität des Landfriedens von 1276 sich textlich erweisen lasse und suchte sich mit allgemeinen Erwägungen über das Verhältnis von Landfriedensgesetzen und Landrechten durchzuhelfen.⁶⁾

Er mußte auch zuletzt noch zugeben, daß einzelne dieser Bestimmungen »in vielen Landfrieden enthalten« seien. Und er hat selbst eingeräumt, daß die Ähnlichkeit des Landfriedens von 1281 nur in der »auffallenden Bemerkung« ruhe, die Einigungen sollten

¹⁾ Vgl. besonders die bisher nicht beachtete Gerichtsurkunde Herzog Albrechts I. vom J. 1283 über das im Landteidinge (placitum generale) zu Wien durch die Ministerialen gewiesene inquisitorische Urteil wegen Veräußerung von Kloster Gütern. Mon. Boica 5, 389. Nach dem Kl. Lucidarius (V. Gedicht) wäre im Jahre 1292 mindestens ein Teil der österreichischen Ministerialen Reichsministerialen gewesen. Vgl. auch VIII (1298).

²⁾ Vgl. Schwabenspiegel, Landrecht, § 278; dazu v. Zallinger, Mitt. d. Instit. 4, 409.

³⁾ A. a. O. S. 273.

⁴⁾ Arch. f. österr. Gesch. 93, 295.

⁵⁾ Luschin, Entstehungszeit. S. 38f.

⁶⁾ Arch. f. österr. Gesch. 36, 310: »Schwieriger ist es, die Priorität des Landfriedens von 1276 vor dem LR. festzustellen.«

jedermann, »er sei hoch oder niedrig«, verboten sein.¹⁾ Nach diesem Rezept müßten folgerichtig alle Rechtsdenkmäler, in denen sich diese meines Erachtens vollkommen farblose²⁾ Wendung findet, also aus dem Landfrieden von 1281 geschöpft haben. Gegen diese Art von Quellenriecherei muß auf das entschiedenste Stellung genommen werden. Hasenöhrle selbst hat doch wenige Seiten zuvor sehr beherzigenswerte Worte niedergeschrieben. Man müsse allerdings bei derartigen Filiationen von Rechtsquellen vorsichtig sein. Eine Ähnlichkeit oder Gleichheit der Bestimmungen in mehreren Rechtsquellen beruhe oft auf einer Gleichheit der Bedürfnisse, ohne daß deswegen eine Rechtsquelle aus der anderen geschöpft haben müsse.³⁾ Werunsky hat diese bereits von Siegel⁴⁾ herrührende Warnung Stieber gegenüber recht pathetisch wiederholt.⁵⁾ Wäre es nicht am Platze gewesen, sie auch selbst ernstlicher zu beherzigen?

Diese Vermutungen sind keineswegs zureichend begründet, um daraus so weitgehende chronologische Schlüsse abzuleiten. Heute noch weniger als seinerzeit, da wir jetzt wissen, daß das uns vorliegende Quellenmaterial keineswegs alles ist, was einst an Landfriedensgesetzen Österreichs im 13. Jahrhundert vorhanden war. Ich habe schon bei anderer Gelegenheit darauf hingewiesen, daß für die Zeit Ottokars II. eine viel reichere Landfriedensgesetzgebung anzunehmen ist, als man bisher geglaubt hat. Nicht nur 1251⁶⁾ muß ein Landfriede erlassen worden sein, auch zwischen 1262 und 1264 ist ein solcher nach den unterdessen neu erschlossenen Quellen aus dem Vatikanischen Archiv, die freilich dafür bis jetzt nicht verwertet worden sind, sicher anzunehmen.⁷⁾

Könnte nicht auch aus ihnen LR. II noch manches ebenso entnommen haben, wie dies in weitgehendem Ausmaß für den uns heute bloß erhaltenen Landfrieden von 1254 nachgewiesen ist?

¹⁾ Arch. f. österr. Gesch. 93, 295.

²⁾ Sie kommt u. a. auch im Privilegium Minus (1156) schon vor.

³⁾ AÖG. 93, 292.

⁴⁾ Sitz.-Ber. 35, 126.

⁵⁾ A. a. O. S. 276.

⁶⁾ Vgl. Mitteil. d. Instit. 19, 166.

⁷⁾ Ein in der Wiener Briefsammlung enthaltenes Mandat Ottokars (von 1262 bis 1264) bezieht sich ausdrücklich auf »*treugas per nos inter nobiles, ministeriales, milites et alios fideles ac cives nostros per Austriam . . . statutas*«. Mitteil. a. d. Vatikan. Arch. 2, 9, Nr. 10.

Ja, wir müssen der letzteren Landfriedenseinung von c. 1263, nach dem was darüber verlautet, geradezu eine hohe politische und soziale Bedeutung beimessen.

Endlich meinten Hasenöhr¹⁾ und nach ihm auch Werunsky²⁾, Ottokar II. sei als Urheber von LR. II. deshalb ausgeschlossen, weil an mehreren Stellen, wie schon Siegel ausgeführt hatte³⁾, der Verfasser dem Landesherrn von Österreich beschränkende Bestimmungen auferlege. »Diese Verfügungen können wegen ihres kategorischen Tones nicht als Selbstbeschränkungen aufgefaßt werden, welche der Landesherr sich auferlegt«, sie müßten vielmehr von einer höheren Autorität ausgehen, welcher der Landesherr sich fügen mußte und diese könne nur der deutsche König sein.⁴⁾

Auch hier hat Hasenöhr¹⁾ seine Ansicht in auffallender Weise gewechselt. Denn er selbst war es ja, der seinerzeit Siegel gegenüber darlegte, daß diese Argumentation keineswegs zutreffe. Er verwies bereits auf die Urkunden Herzog Leopolds V. für die Regensburger von 1192 und Leopolds VI. für Enns von 1212⁵⁾, aus welchen sich ergebe, daß darin vom Landesherrn als einer dritten Person gesprochen werde. Siegel wollte demgegenüber allerdings einwenden, daß damit keine volle Analogie gegeben sei, weil im LR. direkt »einer in der ersten Person unmittelbar darauf sich selbst in der dritten Person etwas gebietet.«⁶⁾

Tatsächlich findet sich aber doch im Stadtrechtsprivileg für Enns bereits auch eine solche Stelle: *Preterea statuimus et donavimus ipsis pro iure, ut quicumque ipsorum possit habere arma vel equum, habeat ita, quod dominus terre hoc ab ipsis non possit nec debeat petere.*⁷⁾ Darauf ist Hasenöhr¹⁾ freilich noch nicht aufmerksam geworden. Insbesondere aber möchte ich auf die Urkunde König Ottokars vom 1. April 1253 hinweisen⁸⁾, durch welche er ein schiedsgerichtliches Urteil über die mit dem Bischof von Passau entstandenen Streitfragen betreffs der landesfürstlichen

¹⁾ Arch. f. österr. Gesch. 93, 291 u. 301.

²⁾ A. a. O. S. 273.

³⁾ Sitz.-Ber. 35, 114.

⁴⁾ So Hasenöhr¹⁾, a. a. O. 291.

⁵⁾ Arch. f. österr. Gesch. 36, 303.

⁶⁾ Sitz.-Ber. 55, 8.

⁷⁾ Schwind u. Dopsch, Ausgew. Urkk. z. VG. Österr. S. 46, Z. 6.

⁸⁾ Ebenda. S. 88, Nr. 41.

Kirchenlehen des Bistums in Österreich bestätigte. Gerade dieses Stück scheint mir, wiewohl der Schiedspruch subjektiv, vom Standpunkte der Schiedsleute aus, abgefaßt erscheint, doch sehr bezeichnend. Denn auch einzelne Stellen im LR. II lassen ja deutlich erkennen, daß dessen Artikel zum Teil das Kompromiß zweier miteinander zuvor im Streite begriffener Parteien darstellen. Besonders markant tritt das an der vielzitierten Stelle im § 37 hervor, dessen Inhalt am Schlusse direkt als eine Konzession des Königs ausdrücklich bezeichnet wird: *das haben wir ablassen von unserm kunigleichen gewalt.*

Wir dürfen doch nicht übersehen, wie immer das Plus an Bestimmungen gegenüber LR. I in Form einer Satzung der landesfürstlichen Gewalt gehalten ist und dieselben mehrfach eine gegen die Ministerialen und Landherren gerichtete Tendenz aufweisen¹⁾, so lassen hinwiederum eine Reihe anderer Artikel doch erkennen, daß auch die Landherren hier gewisse Konzessionen zur Sicherung ihrer Rechte durchsetzten. So § 8 über das Erfordernis der Genossenschaft für die Urteiler im Gericht, so § 41 über die Erlaubnis des Burgenbaues nur mit Zustimmung der Landherren, so § 45 über die Heerfahrtspflicht derselben, so § 48 über die Besitzentziehung, beziehungsweise Anfechtung durch den Landesherrn, so § 91 über die Exemption der Landherren von der richterlichen Gewalt des Landrichters.

Gerade wenn LR. II das Ergebnis von Verhandlungen war, die zwischen dem Landesfürsten und den Ständen, das heißt damals den Landherrn, über die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Rechte geführt worden waren — und das nimmt ja auch v. Luschin, wiewohl von einem anderen Standpunkt aus, an — wird verständlich, daß, ähnlich wie dort in der Urkunde Ottokars von 1253 auch hier Bestimmungen sich finden, in welchen der Landesherr sich selbst einschränkende Normen auferlegt. Die unpersönliche, objektive Formulierung aber mochte sich auch aus staatsrechtlichen Gründen empfohlen haben, um die hier zugesicherten Rechte nicht bloß als Verpflichtungen einer bestimmten Herrscherpersönlichkeit, sondern des Landesherrn schlechthin dauernd festzulegen.

Faßt man also LR. II als eine Landesordnung König Ottokars auf, die 1266 nach einem Kampfe mit den Landherren erlassen

¹⁾ Vgl. meine erste Abhandlung, a. a. O. S. 49 ff.

wurde¹⁾, so verstehen wir auch, daß der König hier der Opposition doch auch seinerseits gewisse Zugeständnisse machte. Er konnte es umso eher tun, als er zuvor, scheint es, gegen die Landherrschaft recht scharf vorgegangen war. Vielleicht hatte er ihnen auch manches genommen oder beschränkt, was sie vorher an Rechten tatsächlich besessen hatten. Gerade der markante Paragraph, wo von einer Konzession ausdrücklich die Rede ist, läßt dies meines Erachtens deutlich werden. Er ist seltsamer Weise bisher gar nicht seinem materiellen Inhalte nach zur Entscheidung der hier vorliegenden Fragen verwertet worden. Hasenöhrle wies bloß bei der systematischen Erläuterung des im L.R. ruhenden Rechtsstoffes auf eine analoge Bestimmung im Stadtrecht für Enns 1212 hin.²⁾ Der Richter solle über niemand richten, wenn nicht zuvor eine Klage eingebracht worden sei.³⁾

Aber die hier in Frage stehende Sache, daß der Richter niemand mit einer Buße belegen solle, der vorher nie angeklagt war (keine Anschuldigung auf sich gehabt hat), gewinnt eine tiefere politische Bedeutung, wenn wir § 42 hinzuhalten: *Wir seczen und gepieten, das kain richter mit wissen kain unrecht gericht tue und auch kein unrecht wandl nem.* Offenbar war es in der vorausgehenden Zeit der Wirren nicht selten vorgekommen, daß die landesfürstlichen Richter willkürlich Bußen erhoben. Gerade in die Zeit Ottokars würde diese Bestimmung sehr wohl passen, da auch eine Stelle in dem Privileg des Königs für Tulln vom Jahre 1270 auf ähnliche Vorgänge schließen läßt: *Item quicumque ibidem, videlicet in pretorio, coram iudice et civibus de proborum virorum testimonio huius cause que inciht dicitur, reddiderit excusatum, non debet ab aliquo successore huius iudicis pro eadem in posterum impugnari.*⁴⁾

Auch damit gewinnen wir also jetzt einen neuen Hinweis auf die Zeit Ottokars II. Zugleich aber entfällt nun auch in materieller Beziehung jeder Anlaß, in dieser königlichen Gewalt eine andere als die landesfürstliche zu sehen, wie Hasenöhrle noch zuletzt für nötig hielt. Gerade Ottokar hat tatsächlich um jene Zeit solche

¹⁾ Ebenda. S. 50, 53.

²⁾ Österr. Landesrecht. S. 207.

³⁾ Schwind u. Dopsch, a. a. O. S. 45, Z. 25: *iudex non iudicet quemquam, nisi ille sit presens qui deponat querimoniam super illum, vel nisi iudex probare possit talibus, qui non sint homines vel subditi sui, quod antea aliquis ei deposuerit querimoniam super illum.*

⁴⁾ Lorenz O., Deutsche Gesch. im 13. u. 14. Jahrh. 1, 467.

Rechte, wie es in dem Privileg für Tulln heißt, von seiner königlichen Hoheit, beziehungsweise Gewalt zu Gnaden erlassen.¹⁾ Der Parallelismus zu LR. II tritt auch im Formular sinnfällig zutage.

Stieber hat noch auf eine Reihe weiterer Bestimmungen von LR. II hingewiesen, die auch in dem früher erwähnten Weistum der böhmischen Barone (Landtagsbeschluß von c. 1266) behandelt erscheinen. So die über Münzfälschung, so auch jene über die Heerfahrt.²⁾ Er geht, wie ich glaube, darin zu weit, daß er eine direkte Entlehnung durch das LR. annimmt. Schon B. v. Rieger hat betont, daß »der beiderseitige formelle Zusammenhang in Einzelheiten nicht erweislich« und die Priorität der böhmischen Verhältnisse dadurch nicht dargetan worden sei.³⁾ Werunsky hat das dann näher ausgeführt, ist aber meines Erachtens in einen ähnlichen Übereifer der Beweisführung verfallen, den er mit Recht Stieber zum Vorwurfe machte.⁴⁾ Wollte dieser alles auf böhmische Vorlagen zurückführen, so hat Werunsky jede innere Beziehung zwischen diesen ziemlich gleichzeitig unter demselben Herrscher in Böhmen und Österreich zustande gekommenen Ordnungen schroff abgelehnt. Ich meine, schon B. v. Rieger hat das Richtige getroffen, wenn er »die materielle Übereinstimmung« hier und dort als erwiesen ansah. Gewiß »brauchte LR. II nicht erst das böhmische Weistum heranzuziehen, um lediglich die Strafe des Münzfälschers festzustellen« (§ 36).⁵⁾ Aber es ist tatsächlich auffallend, daß LR. II später nochmals auf dieselbe Sache zurückkommt (§ 74)⁶⁾, was Werunsky gar nicht beachtet hat. Schon Siegel⁷⁾ und Hasenöhrle⁸⁾ hatten dies als »Unebenheit« empfunden. Sie deutet meines Erachtens darauf hin, daß diese Frage, über welche das böhmische Weistum viel ausführlicher handelt, auch in Österreich damals den Gegenstand besonderer landesfürstlicher Obsorge gebildet hat. In dem bekannten Landfrieden von 1254 hat Ottokar ja auch für Österreich darüber Bestimmungen erlassen, auf deren Ähnlichkeit

¹⁾ Ebenda. 465: *hanc gratiam de nostra regia magnificencia duximus faciendam*; vgl. weiter (ebenda 466): *hec nostra regalis potencia*.

²⁾ A. a. O. S. 28 u. 26.

³⁾ A. a. O. S. 154.

⁴⁾ A. a. O. S. 278.

⁵⁾ Werunsky, a. a. O. S. 274.

⁶⁾ Vgl. meine erste Abhandlung, a. a. O. S. 57.

⁷⁾ A. a. O. 35, 129.

⁸⁾ Arch. f. österr. Gesch. 36, 299, Nr. 16.

mit LR. II ich schon in meiner ersten Abhandlung hingewiesen habe.

Das Gleiche gilt ferner für die Bestimmungen über die Heerfahrt. Auch ich glaube mit Werunsky nicht, daß das böhmische Weistum hier die Vorlage für LR. II gebildet habe, letzteres direkt aus jenem schöpfte. Aber ist es wohl ganz zufällig, daß mehrere Paragraphe von LR. II eine im ganzen doch nicht zu leugnende Ähnlichkeit mit jenen ausführlichen Bestimmungen über dieselbe Sache aufweisen, die unter Ottokar II. in Böhmen eben zu der Zeit getroffen wurden, in die ich LR. II versetzt habe?

Hasenöhrle hat gegen meine Ausführungen (in der ersten Abhandlung) eingewendet, der Ausrüstungsbefehl könne nicht auf einen bestimmten Feldzug bezogen werden, sondern sei vielmehr eine ganz allgemeine Anordnung; LR. enthalte die gleiche Bestimmung, wie sie 1287 für die Bürger von Salzburg erging, sich die fehlenden Ausrüstungsstücke bis zur nächsten Sonnenwende zu beschaffen.¹⁾ Auf die Salzburger Quelle hatten schon v. Ziegler²⁾ und Siegel³⁾ hingewiesen, sie war mir also bestens bekannt. Hasenöhrle bekundet auch hier wieder eine auffallende Unsicherheit seines Urteils. Denn seinerzeit hat er selbst doch von der gleichen Bestimmung des Landrechtes (§ 56) ausdrücklich betont, es sei ein »Artikel, welcher nur in einem Gesetz, das zu einer bestimmten Zeit erlassen wird, einen Sinn habe.«⁴⁾ Würde es sich in LR. II nur um die Terminsetzung der nächsten Sonnenwende schlechthin handeln, so könnte das allerdings farblos sein. Allein hier (in LR. II) hat diese Bestimmung anders als sonst eben noch einen ganz konkreten Zusatz, was Hasenöhrle offenbar übersehen hat. Es heißt nämlich § 56: *der sacz umb ross und harnasch sol geschehen sein zu den nagsten suniwenden, di nu koment.* Dies läßt keinen Zweifel, daß wirklich an einen ganz bestimmten Feldzug gedacht war. Die Einwände wider meine Auffassung zerfließen also auch da wieder in nichts...

Ich betrachte meine Annahmen vielmehr heute durch die oben vorgebrachten Ergänzungen mehr denn je als gesichert. Nicht nur die so hervorstechenden Bestimmungen über den Burgenbau, die

¹⁾ Arch. f. österr. Gesch. 93, 300f.

²⁾ Sitz.-Ber. 21, 106.

³⁾ Ebenda. 35, 123.

⁴⁾ Arch. f. österr. Gesch. 36, 299.

Falschmünzung, das Einungsrecht, den Ausrüstungsbefehl und die Vogtei¹⁾ weisen untrüglich auf die Zeit Ottokars hin, auch die über Bußnahme des Richters ohne vorgängige Inzicht, sowie besonders über die Qualifikation der Dienstmannen als Urteiler über das Eigen im Lande, endlich jene über die gerade dem böhmisch-mährischen Rechte eigene Nichtberücksichtigung des in Österreich belegbaren Erbenwarterechtes (§ 16)²⁾ unterstützen jene Zuweisung aufs beste. Und zwar nicht nur in positiver, sondern auch in negativer Hinsicht.

Ich habe ja schon in meiner ersten Abhandlung die Beweisführung nach einer doppelten Richtung orientiert: einmal zu zeigen versucht, daß die Bestimmungen von LR. II mit den Verhältnissen zur Zeit Ottokars trefflich übereinstimmen, dann aber auch, daß sie mit jenen der späteren Zeit, besonders der sonst dafür angenommenen von 1295 bis 1298, unvereinbar sind. Auch dies haben meine Gegner und besonders Hasenöhrle und Werunsky gar nicht berücksichtigt.

Tatsächlich macht der Paragraph über die Stadtgerichtsbarkeit (§ 46), welcher für Klagen von Auswärtigen noch dem Landrichter eine Kompetenz einräumt³⁾, ebenso wie auch jener über den Gerichtsstand der Landherren vor dem Landrichter (§ 91)⁴⁾ es ganz unmöglich, an die habsburgische Periode (1295—1298) als Entstehungszeit von LR. II zu denken. Dazu tritt nunmehr noch § 52 betreffend die Rechtsstellung der Dienstmannen als Urteiler über das Eigen der Grafen, Freien und Klöster.⁵⁾

Ferner kann ich auch die Ausführungen meiner ersten Abhandlung über den Burgenbau noch in einem Punkte ergänzen. v. Luschin hat ja gemeint, das in LR. II auftretende Gebot, es sollten alle in den letzten 20 Jahren widerrechtlich erbauten Burgen gebrochen werden, auf die Zeit von 1276 bis 1296 beziehen zu dürfen, indem er den Landfrieden König Rudolfs, der vom Burgenbau handelt, zum Ausgangspunkt dieser Bestimmung nahm.⁶⁾ Neuer-

¹⁾ Vgl. meine Darlegungen ebenda. 79, 61, sowie in Mitteil. d. Instit. 18, 275 f.

²⁾ Darüber Hasenöhrle, Österr. Landesrecht, S. 136 ff.; bes. 138.

³⁾ Arch. f. österr. Gesch. 79, 81 ff., sowie auch Werunsky, Österr. Reichs- u. RG. S. 73.

⁴⁾ Arch. f. österr. Gesch. 79, 69.

⁵⁾ Siehe oben S. 168 f.

⁶⁾ Entstehungszeit, S. 34.

lich hat auch Hasenöhrle wieder eine ähnliche Auffassung vertreten (1278—1298)¹⁾, ohne auf meine Einwände dagegen Rücksicht zu nehmen.

Ich hatte ausgeführt²⁾, daß die Tendenz der Bestimmungen von LR. II über den Burgenbau weder zu der früheren, von Siegel in Aussicht genommenen Zeitperiode (1217—1237), noch auch zu der späteren (1276—1296) stimme und auf v. Luschin selbst verwiesen, der im Hinblick auf das landesfürstliche Urbar aus der Zeit Ottokars erklärte³⁾, das Jahr 1246 (der Tod Friedrichs II.) würde dafür den natürlichsten Ausgangspunkt bilden. Nun vermag ich aber nachzuweisen, daß auch noch in der Zeit König Rudolfs, ja selbst Albrechts I. bei analogen Bestimmungen über die Brechung von Burgen tatsächlich immer noch jener Zeitpunkt (1246) als terminus a quo angesehen wurde. v. Luschin hat bei seiner sehr verdienstlichen Zusammenstellung von Urkundenbelegen über den Burgenbau in Österreich, die er seiner Abhandlung anhangsweise beigab⁴⁾, ganz übersehen, daß auch die Privilegien König Rudolfs (1278) und Herzog Albrechts I. (1296) für Wien übereinstimmend eine darauf bezügliche Bestimmung enthalten. Und da heißt es nun ganz ausdrücklich: *nichilominus ut civitatis privilegia conservemus, omnia castra constructa in eisdem terminis post mortem FridERICI, quondam ducis Austrie pie recordationis, mandamus similiter demoliri.*⁵⁾ Jene hervorstechende Bestimmung von LR. II über die Brechung der Burgen, welche seit 20 Jahren (widerrechtlich) erbaut waren, kann also nicht von König Rudolf oder Herzog Albrecht herrühren, da sie ebenfalls als natürlichen Ausgangspunkt und Normaljahr für eine solche Verordnung den Tod Herzog Friedrichs II. (1246) betrachteten, nach welchem tatsächlich, wie wir wissen, zahlreiche Burgen widerrechtlich errichtet worden sind.

Anderseits muß die einzige positive Nachricht, mit welcher v. Luschin seine Annahmen zu stützen suchte, der Bericht des steirischen Reimchronisten über den Reichstag von Nürnberg (1298), als sehr unsicher bezeichnet werden. Die Auslegung, welche v. Luschin dieser Stelle gegeben hat, als ob König Albrecht damals bei

¹⁾ Arch. f. österr. Gesch. 93, 297.

²⁾ A. a. O. S. 51 u. 93.

³⁾ Entstehungszeit, S. 23.

⁴⁾ Edenda. S. 46—56.

⁵⁾ Tomaschek, Gesch.-Quell. d. Stadt Wien. 1, 54, § 22 = 1, 74, § 32 (1296).

den österreichischen Landherren eine Revision des LR. angeregt hätte, ist bereits in meiner ersten Abhandlung durch eine kritische Untersuchung dieses Berichtes und Vergleich mit dessen bekannten Vorlagen angefochten worden.¹⁾ Seither ist die vortreffliche Neuausgabe J. Seemüllers erfolgt. Und es ist nun gewiß bezeichnend, daß ihm, dem gründlichsten Kenner dieser Quelle, gerade an jener Stelle die Ähnlichkeit mit der Schilderung des Augsburger Belehnungsreichstages von 1282 aufgefallen ist.²⁾ Auch hier ist die Darstellung des Reimchronisten, wie es scheint, typisch³⁾, aber nicht individuell. Ein konkreter Tatbestand im Sinne v. Luschins schwebte ihm hiebei kaum vor.

Nicht ohne Belang für die Klärung dieser Frage ist übrigens zu verfolgen, wieso v. Luschin zu dieser Auffassung überhaupt gekommen ist. Hasenöhrle hatte zuerst die Nachrichten der steirischen Reimchronik zur Feststellung der Entstehungszeit des LR. herangezogen. Als er dasselbe 1867 herausgab, wies er zunächst auf den Bericht über die Vorgänge auf dem Reichstag von 1282 hin⁴⁾, wo von der Bestätigung der alten Landesrechte die Rede ist. Er meinte damals, daß dieser für die Entstehung der beiden Fassungen des LR., welche er in die Zeit von 1276 bis 1330 setzte, in erster Linie in Betracht käme. Anders v. Luschin. Da er LR. I, Siegel folgend, zu 1237 stellte und nur LR. II der Habsburger Zeit zuwies, mußte er dafür einen späteren Zeitpunkt suchen, um die Frist von 20 Jahren in § 56 unterbringen zu können. Sie führte ihn von 1276 ab zum Jahre 1296. Aber da bestand nun ein anderes böses Hindernis. Herzog Albrecht I., von welchem die österreichischen Ministerialen zuvor (1295) die Bestätigung ihrer Rechte heischten, war damals noch nicht im Besitze der königlichen Gewalt, von der im LR. II doch ausdrücklich gesprochen wird. Diese erlangte er erst im Jahre 1298 und deshalb sah sich v. Luschin genötigt, LR. II in dieses Jahr zu setzen, obwohl damit jener Termin von 20 Jahren eigentlich nicht mehr recht zusammenstimmt und auch die zu Hilfe gezogene Analogie der steirischen Verhältnisse hier gar nicht mehr zutrifft. Denn den steirischen Ministerialen, welche im Winter 1291/92 von Albrecht

¹⁾ A. a. O. S. 23 ff.

²⁾ Mon. Germ. Deutsche Chroniken. V, 2, 975, n. 2.

³⁾ Vgl. Ebenda. Einl. § 4 u. 6.

⁴⁾ Österr. Landesrecht im 13. u. 14. Jahrh. S. 31 ff.

abgefallen waren, hat der Herzog keineswegs freiwillig und aus eigenem Antriebe 1292 gewährt, was sie zuvor gefordert hatten.¹⁾ Wir wissen heute, daß Albrecht sich dazu nur in der allergefährlichsten Bedrängnis durch eine antihabsburgische Mächtekoalition (Böhmen, Salzburg, Aquileja) verstand und eben dadurch erst den Widerstand der mit jener noch in Verbindung stehenden Steirer beseitigte.²⁾ In Österreich dagegen wurde der Aufstand der Dienstmannen von 1295 noch in demselben Jahre gebrochen und drei Jahre darauf hatte Albrecht um so weniger Anlaß, ihnen Konzessionen zu machen, als ja Adolf von Nassau bereits gefallen und er selbst zum König gekrönt war.

Hasenöhrle hat auch bei diesem Punkte in mehrfach zu beobachtender Unsicherheit seine frühere Ansicht verlassen und jener v. Luschins sich angeschlossen. Freilich ohne rechten Grund. Denn leugnet man, wie er es zuletzt tat³⁾, jeden Zusammenhang zwischen dem LR. und dem Berichte über den Augsburger Reichstag von 1282, so kann man dies bei der offensichtlichen Ähnlichkeit beider Berichte mit demselben Rechte auch an der anderen Stelle (bei 1298) ebenso tun. Aber gesetzt, die Reimchronik hätte wirklich das österreichische Landrecht vor Augen gehabt, so muß erst noch untersucht werden, welche der beiden Fassungen damit gemeint sein könnte. Die Annahme v. Luschins, daß LR. II dieser Zeit zugehöre, ist mit dem materiellen Inhalte desselben unvereinbar, es muß vielmehr, wie oben des näheren dargelegt wurde⁴⁾, früher erlassen worden sein.

So bleibt LR. I noch übrig. Tatsächlich haben ja sowohl v. Zieglauer⁵⁾, als auch Hasenöhrle⁶⁾ diese Fassung in die habsburgische Zeit versetzt. Die Zuweisung zu 1237 aber geht allein auf Siegel zurück. Worauf stützt sich nun diese, seinerzeit auch von mir unkritisch übernommene Auffassung? Siegel hat sich von rein äußerlichen Momenten bestimmen lassen. Die Überschrift schien gewissermaßen das Leitmotiv anzugeben, das im Texte selbst mehrfach wieder anklingt: *Das sint die recht nach gewonheit des landes*

¹⁾ So v. Luschin, Entstehung, S. 32.

²⁾ Vgl. meine Darlegungen in Mitteil. d. Instit. 22, 600ff.

³⁾ Arch. f. österr. Gesch. 93, 301. 4.

⁴⁾ Siehe oben S. 177.

⁵⁾ Sitz.-Ber. d. Wr. Akad. 21, 81.

⁶⁾ Österr. Landesrecht, S. 36.

bei herzog Liupolten von Oesterreich. Wiederholt werden auch einzelne Artikel (A. 40, 50, 60, 63, 65) mit der Wendung eingeleitet: es ist auch recht nach landes gewonheit. Daher nahm er an, es handle sich hier um »eine einfache Aufzeichnung des Rechtes, wie es in einer bestimmten Zeit galt«¹⁾, und betrachtete als solche die Zeit der letzten Babenberger.²⁾

War man aber einmal auf diese gewiesen, so mußte sofort auch der große Konflikt Herzog Friedrichs II. mit der Reichsgewalt im Jahre 1236/37 als jener Anlaß ins Auge stechen, der zu einer solchen Aufzeichnung geführt haben mochte. Wir wissen ja, daß damals die Ministerialen der Steiermark tatsächlich vom Kaiser eine Bestätigung ihrer hergebrachten Rechte erhalten haben und Siegel konnte per analogiam mit Recht behaupten³⁾, »es wäre sehr auffallend, wenn nicht auch die Landherren und Landleute des Herzogtums Österreich um eine Bestätigung ihres hergebrachten Rechtes von Seite der neuen Regierung sich bemüht hätten«. »Sollte aber ein Herkommen bestätigt werden, so kam die Übung zur Zeit Leopolds und nur diese in Betracht«.⁴⁾ Diese Argumentation schien um so einleuchtender, als die Ministerialen sich ja von Herzog Friedrich II. bedrückt fühlten und den früheren Zustand wiederhergestellt wissen wollten, so etwa wie die Zollfreiheitsprivilegien des Kaisers auch auf die Zeit Leopolds VI. zurückgriffen.

Lediglich auf diesen äußeren Eindrücken, der Überschrift und einer gewissen Ähnlichkeit der historischen Voraussetzungen, beruhte nun diese ganze Hypothese. Es muß doch nachdrücklichst betont werden: Weder Siegel noch die seiner Ansicht folgten, haben ernstlich geprüft, ob denn die hier auftretenden Rechtssätze auch wirklich mit der Babenbergerzeit vereinbar seien. Siegel begnügte sich damit, die Annahmen der vorausgehenden Forschung zu bekämpfen, daß einzelne Stellen aus dem Landfrieden König Ottokars oder gar König Rudolfs entlehnt seien. Der einzige Forscher aber, welcher sich die Mühe nicht verdrießen ließ, das urkundliche Material in gründlicher Weise zur Kontrolle heranzuziehen, Hasenöhrle, setzte bezeichnender Weise auch LR. I in die habsburgische Zeit, indem er betonte, daß die Rechtssätze desselben

¹⁾ Sitz.-Ber. 35, 110.

²⁾ Ebenda. S. 121.

³⁾ Sitz.-Ber. 35, 120.

⁴⁾ Ebenda. 121.

eine vollkommene Übereinstimmung mit der Zeit nach 1276 aufweisen.¹⁾

Die Auffassung Siegels hat v. Luschin ohne Bedenken übernommen und sodann in seiner »Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich« die Bestimmungen dieser Aufzeichnung durchaus für die Zeit der letzten Babenberger verwertet, ohne den in dem urkundlichen Material auftretenden Unterschieden tiefere Bedeutung zuzumessen. Die nachfolgenden Forschungen aber haben die Ausführungen v. Luschins bereits als gesicherten Ausgangspunkt betrachtet. So gebührt M. Stieber das Verdienst, auf die datierten Quellen selbst wieder kritisch zurückgegriffen zu haben. Er bezeichnete²⁾ die früher als so bedeutungsvoll angesehene Überschrift von LR. I geradezu als Falsum, da »sie LR. I als Rechte und Gewohnheiten des österreichischen Herzogs Leopold VI. hinstelle, was dasselbe niemals gewesen sein könne, weil man darin Bestimmungen, die erst in einer späteren Zeit entstanden, wie jene des Mainzer Landfriedens vom Jahre 1235 und des Landfriedens Rudolfs vom Jahre 1276, bereits finde.« Schon Hasenöhrle hatte übrigens zuvor betont³⁾, es werde manches im LR. als Recht nach Gewohnheit des Landes hingestellt, das nachweisbar nicht dem Gewohnheitsrechte, sondern Verfügungen der gesetzgebenden Gewalt seine Entstehung verdanke. Und dies betrachte ich nun als eines der wichtigsten Argumente gegen die Richtigkeit der Siegelschen Auffassung, der auch ich früher gefolgt bin. Im Frühjahr 1237 können die österreichischen Ministerialen unmöglich als altes Gewohnheitsrecht hingestellt haben, was tatsächlich erst 1235 im Mainzer Landfrieden statuiert worden war.

Wir brauchen nun aber nicht so weit zu gehen als Stieber. Es liegt in der Überschrift kein Falsum vor, sie erklärt sich ohne weiteres, wenn wir diese Aufzeichnung in eine erheblich jüngere Zeit, etwa die Herzog Albrechts I., setzen. Wollten damals, bei dem bekannten Aufstand der Ministerialen Österreichs, diese den Neuerungen des Habsburgers gegenüber das alte Gewohnheitsrecht festlegen, so konnten sie jetzt sehr wohl das, was 1235 gesetzt worden war, so bezeichnen. Schon v. Ziegler hat dazu sehr richtig bemerkt⁴⁾,

¹⁾ Arch. f. österr. Gesch. 36, 311.

²⁾ In meinen Forschungen z. inneren Gesch. Österr. 2, 19.

³⁾ Arch. f. österr. Gesch. 36, 296.

⁴⁾ Sitz.-Ber. 21, 98.

diese Worte könnten nur die Bedeutung haben, daß die hier verzeichneten Satzungen ihre Wurzel und ihren Ursprung in jener frühen Zeit haben, nicht aber, daß sie unter einem babenbergischen Leopold niedergeschrieben wurden. Er verwies zugleich auf eine Äußerung Zöpfls¹⁾, »die Erwähnung des Herzogs Leopold habe hier wohl ebensoviel Bedeutung, als die Erwähnung Karls des Großen oder des Kaisers Friedrich in den Rubriken des Schwabenspiegels«.

Unbemerkt scheint bis jetzt ganz und gar geblieben zu sein, daß in einer von den vier älteren Handschriften (s. XV), welche uns LR. I. überliefern, die Überschrift bloß lautet: *hienach ist geschrieben landrecht ze Osterreich nach alter gewonhait*.²⁾

Ich mache in diesem Zusammenhang übrigens noch auf eine bemerkenswerte Tatsache aufmerksam. Obwohl sämtliche vier Handschriften von LR. I. auch noch andere Aufzeichnungen enthalten, und zwar drei davon zahlreiche Abschriften von verschiedenen Rechtsdenkmälern Österreichs sonst, ist doch in keiner ein vor die habsburgische Zeit fallendes Stück überhaupt wahrzunehmen.³⁾ Das wirft doch auch ein gewisses Licht auf das Alter dieser Quelle. In ihr ist aller Wahrscheinlichkeit nach, wie schon v. Zieglauner⁴⁾ und Hasenöhrle⁵⁾ sowie Stieber⁶⁾ nachgewiesen haben, der Landfriede König Rudolfs von 1276 (3. Dezember) bereits benützt. LR. I. kann somit, wie auch ich jetzt annehme, frühestens 1277 entstanden sein. Damals im Jahre 1277 lagen ähnliche Verhältnisse vor wie 1237.⁷⁾ Die Herrschaft Ottokars, der die Landherren bedrückt hatte, war gebrochen, König Rudolf hatte Österreich in seine unmittelbare Verwaltung übernommen, der Adel, d. h. die Landherren, war zu ihm abgefallen. Damals haben die steirischen Ministerialen nicht nur die Bestätigung ihrer hergebrachten Rechte von Rudolf erhalten, ihre Macht wurde durch einige wichtige neue Zugeständnisse, welche bei der Bestätigung mit aufgenommen wurden, wesentlich erhöht.⁸⁾ Auch andere Kor-

¹⁾ Deutsche Rechtsgesch. 2, 152, Anm. 4; vgl. Zieglauner, a. a. O. 98, n. 2.

²⁾ Vgl. Hasenöhrle, Österr. Landesrecht. S. 236, n. 2 (P).

³⁾ Vgl. die ausführliche Beschreibung dieser Hss. Ebenda. S. 1 ff.

⁴⁾ A. a. O. S. 103 f.

⁵⁾ Arch. f. österr. Gesch. 36, 307 ff.

⁶⁾ A. a. O. S. 17.

⁷⁾ Vgl. im allgemeinen Osw. Redlich, Rudolf von Habsburg. S. 338 ff.

⁸⁾ Vgl. v. Luschin, die steir. Landhandfesten. Beitr. z. Kunde steir. GQ. 9, 145 ff.

porationen haben eben zu dieser Zeit eine Bestätigung ihrer Rechte in der Weise erhalten, daß man auf die Zeit der letzten Babenberger zurückgriff. Ich erinnere an die Stadt Wien, welche bereits 1277 eine Bestätigung ihrer alten Privilegien von Rudolf erreichte;¹⁾ auch die Münzerhausgenossen trugen jetzt eine solche davon.²⁾ Es wäre sonderbar, kann man frei nach Siegel auch für dieses Jahr sagen, wenn die österreichischen Ministerialen nicht mit einem ähnlichen Ansinnen an König Rudolf herangetreten wären. Aus dem Berichte der steirischen Reimchronik zu 1282 läßt sich tatsächlich solches erschließen.³⁾ König Rudolf war, wie der Landfriede von 1276 beweist⁴⁾, sehr geneigt, dem Adel in Österreich entgegenzukommen, dieser durfte auf eine freundliche Aufnahme seiner Wünsche rechnen. Eben deshalb hat wohl auch O. v. Zallinger das LR. in die Zeit Rudolfs setzen wollen, ohne freilich eine nähere Begründung zu geben.⁵⁾ Auch Stieber war in seiner ersten Abhandlung geneigt, LR. I dahin zu stellen.⁶⁾

Es ist aber meines Erachtens ein Grundfehler der gesamten Landrechtsforschung bisher gewesen, daß sie jede der beiden uns überlieferten Fassungen des LR. stets als ein einheitliches Ganze betrachtete und als Entstehungszeit derselben einen bestimmten Zeitpunkt ausfindig zu machen suchte. Man hat sich viel zu wenig den Umstand vor Augen gehalten, daß uns beide Fassungen ja nur in Abschriften des 15. Jahrhunderts erhalten sind⁷⁾, also die Originaltexte gar nicht vorliegen. Auch die sprachliche Untersuchung der Texte läßt, wie mir J. Seemüller brieflich mitteilt, jüngere Formen erkennen, wenn auch eine ältere, etwa dem 13. Jahrhundert angehörende Vorlage in einzelnen Spuren noch ersichtlich wird.

So müssen wir die Möglichkeit ins Auge fassen, daß die uns erhaltenen Fassungen eine jüngere Redaktion von Rechten darstellen, die stückweise zu verschiedenen Zeiten ent-

1) Redlich in Mittel. d. Instit. 12, 55 ff.

2) Vgl. Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. z. VG., Nr. 55.

3) Vgl. Hasenöhr, Österr. Landesrecht. S. 31 ff.

4) Vgl. meine Ausführungen in Blättern d. Ver. f. Landesk. 1893, S. 241 ff., sowie Redlich a. a. O. S. 340 f.

5) Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland. S. 86, n. 2, sowie (ältere) mündliche Äußerungen des Verfassers.

6) Siehe oben S. 163.

7) Das hat schon Osw. Redlich a. a. O. S. 339 zutreffend betont.

standen sind. Auch Stieber hat mit dieser Möglichkeit gar nicht gerechnet. Und doch besitzen wir an den landesfürstlichen Urbaren Österreichs aus dem 13. Jahrhunderte Denkmäler¹⁾, welche eine solche allmähliche Entstehung deutlich veranschaulichen. Auch sie sind uns nur in einer Abschrift, allerdings noch vom Ausgang des 13. Jahrhunderts, erhalten. Auch sie erscheinen in zwei Fassungen überliefert, die nach der direkten Aussage der einen auf frühere Aufzeichnungen aus der Zeit der letzten Babenberger, Leopolds VI. und Friedrichs II., zurückgehen. Letztere sind uns nicht mehr selbst erhalten. In der Zeit Ottokars fand mit teilweiser Neuaufnahme des landesfürstlichen Besitzes eine Erweiterung statt, die uns aber selbst eben nur wieder in einer Überlieferung aus der Habsburgerzeit erhalten ist.²⁾

Ganz dasselbe möchte ich nun auch für das österreichische Landrecht annehmen. Wahrscheinlich sind schon 1237 Aufzeichnungen darüber gemacht worden, die uns selbst aber nicht mehr vorliegen.³⁾ In der Zeit Ottokars fand eine neue Redaktion statt (1266), indem eine große Reihe weiterer Artikel (LR. II, § 8, 36—63, 74) hinzukam. Jedoch möchte ich besonders betonen, daß die uns erhaltene erweiterte Fassung des Landrechtes (LR. II) sich nicht mit jener ottokarischen Redaktion auch voll und ganz decken muß. Möglicherweise sind, ähnlich wie bei den Urbaren, auch da später noch Zusätze hinzugekommen, welche in den uns nur mehr zur Verfügung stehenden Abschriften des 15. Jahrhunderts nicht mehr ersichtlich werden.

LR. I dagegen ist eine Redaktion, die erst in der Habsburgerzeit entstanden ist. Aber auch da halte ich noch mehrere Schichten für denkbar. Möglich, daß eine Bearbeitung schon 1277—1282 entstand und die Ministerialen 1295 darauf zurückgriffen.

Ähnliches ließ sich bei den landesfürstlichen Urbaren in der Steiermark feststellen.⁴⁾ Dafür spricht die Nachricht in einem Gedichte

¹⁾ Vgl. meine Ausgabe in »Österr. Urbare« I, 1 (1904), Einl. S. XXXV ff.

²⁾ Ebenda. S. LXI.

³⁾ Diesen babenbergischen Kern aus den uns erhaltenen beiden Fassungen zu rekonstruieren, dürfte mehrfachen Schwierigkeiten begegnen. Denn man wird meines Erachtens keinesfalls die in LR. I und LR. II übereinstimmenden Teile dafür ohne weiteres in Anspruch nehmen dürfen. Auch die Urkundenbelege werden hier meist versagen, weil vieles auch in jener ersten Aufzeichnung doch nur Anspruch der Ministerialen, aber noch kein urkundlich nachweisbares Recht gewesen sein mag.

⁴⁾ Österr. Urbare. I, 2, Einl. S. XLVII.

des sogenannten kleinen Lucidarius (Seifried Helbling) vom Jahre 1292, daß unter einem Herzog Leopold eine Aufzeichnung des Landesrechtes erfolgt sei.¹⁾ Gewiß läßt sich daraus kein sicherer Schluß darauf ziehen, daß das LR. wirklich unter Leopold entstanden sei. Ich stimme hier der schon von Roessler gegebenen²⁾ und selbst von Siegel akzeptierten³⁾ Erklärung zu, Seifried Helbling habe vielmehr bereits eine Aufzeichnung des LR. mit der uns bekannten Überschrift vor sich gehabt⁴⁾ und diese in seiner Weise irrig gedeutet. Wir gewinnen aber damit einen bestimmten Anhaltspunkt, daß damals schon, also mehrere Jahre vor dem Aufstande der österreichischen Ministerialen wider Herzog Albrecht, eine Aufzeichnung des Landrechtes vorgelegen haben muß, die sich auf die ältere Zeit Herzog Leopolds zurückbezog.

Auch dieser Nachweis ist ein weiteres Argument gegen die Richtigkeit der Auffassung v. Luschins und Werunskys, der auch Uhlirz beizupflichten scheint⁵⁾, daß LR. I in der Babenbergerzeit, LR. II aber erst 1298 entstanden sei.

Zum Schlusse erübrigt noch der Nachweis, daß die in LR. I enthaltenen Rechtssätze auch tatsächlich materiell dieser jüngeren Zeit entsprechen und mit der älteren, Babenbergerzeit, unvereinbar sind. Ich gestehe gerne, daß ich vornehmlich eben durch dieses Moment dazu gedrängt worden bin, meine frühere Ansicht über LR. I aufzugeben. Je mehr ich die urkundlich bezeugten Tatbestände der Gerichtsverfassung und Rechtsentwicklung Österreichs im 13. Jahrhundert kennen lernte, desto weniger konnte ich an die Entstehung von LR. I in der Babenbergerzeit glauben.

Vorerst also die Gerichtsverfassung. Schon der älteren Forschung war aufgefallen, daß die Urkunden uns viel zahlreichere Taidingstätten bezeugen, als im LR. I nur zulässig erscheinen (3). v. Zieglauer erkannte bereits richtig, daß vor der Regierungszeit Herzog Leopolds VI. »die Abhaltung des Landtaidings nur an bestimmten Orten nicht üblich gewesen« sei.⁶⁾ Er, wie auch v. Lu-

¹⁾ Vgl. J. Seemüller, Seifried Helbling. (1886), II, 652 ff.

²⁾ Sitz.-Ber. 11, 550.

³⁾ Ebenda. 35, 122, neuerlich auch Hasenöhr, Arch. f. österr. Gesch. 93, 299.

⁴⁾ Vgl. dazu auch Zieglauer, Sitz.-Ber. 31, 96.

⁵⁾ A. a. O. S. 755.

⁶⁾ A. a. O. S. 91.

schin¹⁾ suchten dann, um diesen Tatbestand mit LR. I in Einklang zu bringen, die Sache so darzustellen, als ob seit Leopold VI. eben die Beschränkung auf drei Taidingstätten eingetreten wäre. Aber wir besitzen tatsächlich auch aus seiner Zeit, sowie jener seines Nachfolgers Friedrichs II. urkundliche Belege dafür, daß sie Landtaidinge auch anderwärts abgehalten haben.²⁾ Und es geht nicht an, mit Hasenöhrle diese urkundlichen Zeugnisse auf nichtbegründeten Umwegen umgehen zu wollen.³⁾

Bedeutungsvoll erscheint mir auch das Ergebnis, zu welchem die neuerliche und umfassende Durcharbeitung des gesamten Quellenmaterials gelegentlich der Vorbereitung der Landgerichtskarte zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer geführt hat. Alfred Grund erklärt, es sei »nicht gelungen, irgend einen Zusammenhang der ältesten nachweisbaren Landgerichtseinteilung mit den drei Landschranen des österreichischen Landrechtes zu Mautern, Tulln und Korneuburg zu finden«.

Er meinte, es verdiente genauer untersucht zu werden, ob die Kodifizierung der drei Schranenorte nicht eher nur ein Anspruch war, dem die tatsächliche Übung nicht ganz entsprach. Und er betonte bereits: »Tatsächlich haben sowohl die Babenberger, als Ottokar II. und die Habsburger auch an anderen Orten Gericht gehalten.«⁴⁾

Eben der Umstand nun, daß gerade in der älteren Zeit der Babenberger zahlreichere Taidingstätten deutlich nachweisbar sind, spricht entschieden auch gegen einen Zusammenhang mit altfränkischen Einrichtungen (echte Dinge), welche Siegel⁵⁾ und die Rechtshistoriker sonst⁶⁾ auf Grund der in LR. I erwähnten Dreizahl haben annehmen wollen. Sie haben zudem, um die Übereinstimmung dieser landesfürstlichen mit den alten echten Dingen herzustellen zu können, auch die Angaben des LR. über die Dingzeit in einer

¹⁾ Gesch. d. älteren Gerichtswes. S. 50f.

²⁾ Vgl. die Urk. Hz. Leopolds VI. von 1226 (Meiller, Babenb.-Reg., Nr. 206), durch die Krems, jene Herzog Friedrichs II. (ebenda S. 155, Nr. 31), durch die Sitzenberg als Taidingstätten erwiesen werden.

³⁾ Österr. Landesrecht, S. 166; dagegen schon v. Luschin, a. a. O. S. 51.

⁴⁾ Beitr. z. Gesch. d. hohen Gerichtsbarkeit in Nö. Arch. f. österr. Gesch. 99, 410.

⁵⁾ Sitz.-Ber. 35, 122, n. 2.

⁶⁾ Vgl. H. Brunner, das gerichtl. Exemptionsrecht d. Babenberger. Ebenda 47, 323, sowie v. Luschin, Gesch. d. älteren Gerichtswesens. S. 53.

Weise ausgelegt, die sich bei genauer Prüfung nicht als zutreffend erweist.¹⁾ Weil es im LR. heißt, die Taidinge sollten nur »über sechs Wochen und nicht darhinder (eher)« stattfinden, wollten jene Forscher darin die regelmäßigen Zwischenräume sehen, nach welchen jene Dinge von selbst (ungeboten) zusammentraten. Auf dem Wege der Rechnung — nicht der Quellenbelege! — ergaben sich dann, indem man die sechs Wochen zu 40 Tagen ansetzte, für ein Jahr neun Taidinge und indem man diese künstlich gefundene Zahl weiter durch jene der Taidingsorte dividierte, kamen schließlich — wieder ohne Quellenbelege — für jeden derselben drei Taidinge im Jahre heraus. Damit aber meinte man die Übereinstimmung mit dem Sachsenspiegel hergestellt zu haben, nach welchem in der Mark drei Dinge im Jahr stattfanden. Allerdings war dies wieder nur mit Hilfe einer Reihe weiterer Hypothesen möglich, so zwar, daß man Österreich aus drei Grafschaften (Marken?) entstanden dachte und jede der drei Taidingstätten als Zentren dieser sich vorstellte.

Was ergibt aber der Quellenbefund? Der Landesherr soll nach dem LR. sein Taiding nur an drei Orten, und zwar nur nach einer bestimmten Frist (sechs Wochen), aber nicht eher abhalten. Man sieht deutlich, daß damit eine Sicherung gegen die willkürliche Ansetzung und Abhaltung der landesfürstlichen Taidinge in örtlicher und zeitlicher Beziehung beabsichtigt wird. Für die Richtigkeit meiner Auffassung kann ich einen Kronzeugen ins Treffen führen: Seifried Helbling! Seine Schilderung der Gerichtsverfassung unter Herzog Albrecht I. ist ein lauter Beweis gegen die herrschende Theorie. Schon Meiller hatte richtig ausgeführt, daß die Opposition der Landherrn und Ritter wider das Hoftaiding damals sich vornehmlich gegen die Häufigkeit der Gerichtstage gewendet habe, daß Seifried Helbling der ins Unmäßige ausartenden Streit- und Prozeßlust seiner Zeitgenossen die gute alte Zeit Herzog Leopolds entgegengehalten habe, da der Herzog nur drei Landtaidinge im Jahr abhielt.²⁾ Eben hier beruft er sich ja zum Belege dafür auf eine Aufzeichnung des LR., die er unter Herzog Leopold entstanden denkt! Aber auch die im Anschlusse daran noch gebotene Erzählung von dem Landtaiding zu Tulln, das Herzog Leopold an-

¹⁾ Vgl. zum folgenden auch J. Lampel in Jb. f. Lk. v. Nö. 1903, S. 41 ff., der gleichfalls schon die Auslegung H. Brunners bekämpft hat.

²⁾ Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 21, 145; vgl. dazu auch J. Seemüller, Studien z. kl. Lucidarius. Ebenda 102, 596.

gesetzt habe, zu dem aber in Ermangelung jeder Klageursache niemand erschienen sei¹⁾, beweist deutlich, daß wir es hier mit gebotenen Dingen zu tun haben.

Die sechs Wochen sind sonach eine Vorgebotsfrist, an welche der Landesherr gebunden sein sollte, auf daß nicht zu zahlreiche Taidinge abgehalten würden. Die Auffassung, welche Stieber zuerst vertreten und mit dem im LR. auch sonst zutage tretenden Sprachgebrauch begründet hat²⁾, erfährt dadurch auch ihre sachliche Bestätigung.

Wir werden somit jetzt die bisherige Darstellung der älteren Gerichtsverfassung Österreichs in wesentlichen Punkten ernstlich berichtigen müssen, da es nicht angeht, das Sichere, d. h. die Zeugnisse der Urkunden und chronologisch bestimmter Quellen, nach dem Unsicheren, d. i. einer Theorie über Alter und Charakter des undatierten LR., zu modeln.³⁾

Wie hier, so tritt auch sonst in LR. I deutlich eine die Macht des Landesherrn beschränkende Tendenz zutage. Schon Senkenberg⁴⁾ und v. Zieglaue⁵⁾ hatten dies ganz zutreffend erkannt, Juritsch es dann gleichfalls betont⁶⁾ und Stieber endlich des näheren ausgeführt.⁷⁾ Er hat insbesondere jene Artikel auf ihre politische Bedeutung untersucht, die sich in der anderen, wiewohl längeren Fassung nicht finden. Mit gutem Recht. Denn ist LR. I entgegen der bisherigen Meinung als die jüngere der beiden Redaktionen zu betrachten, dann müssen wir darin Zusätze einer späteren Zeit sehen, in welchen die Tendenzen dieser besonders deutlich durchschimmern. Und das ist denn auch tatsächlich der Fall. Scharf ausgeprägt treten sie in Artikel 46 zutage, der für allen in der Hand der Landherren befindlichen Immobilienbesitz Immunität in Anspruch nimmt. Eine solche Ausdehnung dieses Rechtes (mit ausdrücklicher Einbeziehung auch des Lehens- und Vogteigutes) ist mit dem Rechtsbestande der Babenbergerzeit abso-

¹⁾ Vgl. Seemüller, Seifried Helbling, S. 88.

²⁾ A. a. O. S. 36.

³⁾ Auf diesem Standpunkt steht auch noch Werunsky, der (a. a. O. S. 277) bloß deshalb die Erklärung Stiebers verwirft, weil man sonst jene Taidinge als gebotene auffassen müßte! Vgl. auch Uhrlirz, a. a. O. S. 754 f.

⁴⁾ Visiones diversae, prologus, § VII (1765).

⁵⁾ A. a. O. S. 80.

⁶⁾ Gesch. d. Babenberger. S. 586.

⁷⁾ A. a. O. S. 43 ff.

lut nicht in Einklang zu bringen, sondern offensichtlich bloß eine Forderung der Ministerialen aus jüngerer Zeit. Werunsky hat auch dagegen polemisiert und erklärt¹⁾, dieser Artikel nötige »nicht im geringsten, die Entstehung des LR. I gegen Ende des 13. Jahrhunderts anzusetzen«. Die Begründung dafür ist er freilich schuldig geblieben. Denn daß die Annahmen v. Luschins, welche eben der Auffassung von der älteren Entstehungszeit des LR. I entsprechen, durch die Arbeit P. Osswalds bestätigt worden seien, ist doch bloß eine ganz irreführende Behauptung Werunskys. Osswald als eine Stütze der Luschinschen Annahmen über LR. I zu zitieren, war von vornherein total mißglückt, da er ja mit Hasenöhrl beide Fassungen des LR. zu — 1298 setzt! Demgemäß sieht er denn auch tatsächlich in Artikel 46 von LR. I nur einen Niederschlag der Bestrebungen des niederösterreichischen Hochadels um 1298.²⁾ Osswald hat übrigens für diese Frage auch sonst gar kein neues Quellenmaterial beigebracht. Die einzige Urkunde aber, die bisher als Vergleichsmaterial nachgewiesen worden ist, gehört in das Jahr — 1284! Und gerade sie widerspricht der Annahme Werunskys auf das Entschiedenste. Denn hier wird an eine um die Begründung der Habsburgerherrschaft in Österreich besonders verdiente Persönlichkeit³⁾ aus dem Stande der Ministerialen als außerordentliche Gunst durch Privileg Herzog Albrechts erst verliehen, was nach Luschin-Werunsky angeblich schon seit der Babenbergerzeit den Dienstmannen ganz allgemein als Recht zugestanden habe. v. Luschin selbst scheint seinerzeit diesen Widerspruch doch gefühlt zu haben.⁴⁾

Die wichtige Frage, welcher der beiden Fassungen des LR. die Priorität zukomme, hat Werunsky auch sonst mit Aufstellungen zu entscheiden gesucht, die mehr auf unkritischer Nachschreibung Luschinscher Thesen, als auf selbständiger Quellenforschung beruhen. Die Bestimmungen in LR. I über die Landfrage sollen einem älteren Rechtszustande entsprechen, als jene im Landfrieden

¹⁾ A. a. O. S. 270.

²⁾ Die Gerichtsbefugnisse der patrimonialen Gewalten in Nö. (1907), S. 87f.

³⁾ Vgl. über Ulrich v. Capellen Osw. Redlich, a. a. O. S. 276 u. 321; das hat Osswald, a. a. O. S. 17, gar nicht beachtet.

⁴⁾ Vgl. Gerichtswesen, S. 180, n. 327: »Demungeachtet (!) ließ sich Ulrich v. Capellen 1284 den Besitz der Dorfgerichtsbarkeit auf seinen Gütern von Herzog Albrecht I. ausdrücklich verbriefen, ein Akt der Vorsicht, welcher, wie es scheint, von anderen Ministerialen nicht wiederholt wurde.«

Ottokars vom Jahre 1254.¹⁾ Werunsky scheint gar nicht bemerkt zu haben, daß der entsprechenden Behauptung v. Luschins²⁾, welchem er auch hier folgt, nicht nur jede quellenmäßige Begründung abgeht, sondern geradezu die eingehenden Darlegungen O. von Zallingers widersprechen, der das Gegenteil davon wahrscheinlich gemacht hat.³⁾

Tatsächlich tritt auch hier, da die Anordnung der Landfrage durch den Landesfürsten von der Zustimmung der Landherren abhängig erscheint (Artikel 15), im Vergleiche mit dem Landfrieden von 1254 eine die Macht des Landesfürsten beschränkende Tendenz zutage, die auf eine jüngere Zeit weist.⁴⁾

In die gleiche Richtung deutet ferner Artikel 48, das Verbot der Muntmannen.⁵⁾ Die Buße von 5 Pfund wird hier ebenso wie in dem den Landherren notorisch günstigen Landfrieden König Rudolfs von 1276 dem rechten Herrn des Muntmannen zuerkannt, während sie nach LR. II § 64 an den Richter fällt, was für die Landherren weniger günstig war.

Dann die Bestimmungen über das Warterecht der Erben (Artikel 21: § 16). v. Luschin hat angenommen⁶⁾, daß Artikel 21 von LR. I »das alte Rechtsherkommen« darstelle und Werunsky hat dies dann wieder behauptet.⁷⁾ Aber sie haben beide die urkundlichen Nachweise Hasenöhrls übersehen, nach welchen die hier auftretenden Beschränkungen zugunsten der Erben noch im 14. Jahrhunderte voll bestanden.⁸⁾ Sie involvieren gleichfalls einen Vorteil für die Stände. Daß sie in LR. II § 16 fehlen, vermochte weder Hasenöhrl, noch v. Luschin⁹⁾ zu erklären. Für uns lösen sich diese Schwierigkeiten ohne weiters, da wir LR. II für die ältere, den Ständen weniger günstige Aufzeichnung ansehen.¹⁰⁾

Werunskys weitere Behauptung, daß Artikel 52 von LR. I (über die Dispositionsfähigkeit des Mädchens) gegenüber § 77

¹⁾ A. a. O. S. 270.

²⁾ Neues Archiv. 25, 546 f.

³⁾ Das Verfahren gegen landschädliche Leute in Süddeutschland. S. 86.

⁴⁾ Vgl. v. Zallinger, a. a. O. S. 95, n. 4.

⁵⁾ Werunsky, a. a. O. S. 270 nach v. Luschin, Entstehungszeit. S. 41 f.

⁶⁾ Entstehungszeit. S. 42.

⁷⁾ A. a. O. S. 270.

⁸⁾ Österr. Landesrecht. S. 136.

⁹⁾ A. a. O. S. 44.

¹⁰⁾ Siehe auch oben S. 177.

in LR. II älteres Recht verkörpere¹⁾, entbehrt bis jetzt jeden Beweises. Vielmehr hatte Hasenöhrle schon Belege aus jüngerer Zeit (Anfang des 14. Jahrhunderts) nachgewiesen, die denselben Rechtssatz enthalten.²⁾ Wie konnte er diese unberücksichtigt lassen?

Sehr bedeutsam mochten schließlich die Ausführungen Werunskys über einige charakteristische Rechtsausdrücke³⁾ erscheinen, von welchen er behauptete, daß LR. I durchwegs die älteren, LR. II aber entschieden jüngere Formen biete. Ließe sich dies einwandfrei nachweisen, dann wären Stiebers Annahmen tatsächlich schlagend widerlegt. Und eben dies mag auch Uhlirz, der diese Beweisführung offenbar gar nicht nachgeprüft hat, veranlaßt haben, sie als eine »gründliche« Widerlegung Stiebers zu bezeichnen.⁴⁾

Von vornherein muß die ganze Argumentation Werunskys als methodisch verfehlt bezeichnet werden, da es nicht angeht, über das Alter von zwei Wortformen innerhalb des 13. Jahrhunderts auf Grund von Texten entscheiden zu wollen, die uns gar nicht mehr im Original erhalten sind, sondern lediglich in Abschriften, und zwar noch dazu in solchen erheblich jüngerer Zeit, hier gar erst des 15. Jahrhunderts.

Doch sehen wir näher zu. Das Wort *êlos* in Artikel 66 von LR. I sei in LR. II § 85 zu *erlos* entstellt worden. Werunsky scheint die Texte gar nicht angesehen zu haben? Denn eine der besten Handschriften von LR. I (L) bietet gleichfalls die Lesung *erlos*! Sie wird sowohl in der älteren Ausgabe Hasenöhrles⁵⁾ wie in jener meiner »Ausgewählten Urkunden«⁶⁾ (als Variante) ausgewiesen.

Völlig unzutreffend ist weiter der Verweis auf »erbburger in LR. I Art. 41, statt *êpurger* in LR. II § 48«. Einmal ist diese Aufstellung Werunskys irreführend, da der Text des § 48 von LR. II im LR. I gar nicht vorkommt; auch der Zirkumflex über dem *e* ist erst bei Werunsky hinzugekommen, in der Hs. selbst aber nicht vorhanden. An der in LR. I und LR. II übereinstimmenden Stelle je-

¹⁾ A. a. O. S. 270.

²⁾ A. a. O. S. 116.

³⁾ A. a. O. S. 271.

⁴⁾ A. a. O. S. 755.

⁵⁾ Österr. Landesrecht. S. 259.

⁶⁾ S. 71.

doch (Artikel 41 = § 27) haben beide Hs. von LR. II *erber purger*, eine Lesart, die auch zwei von den vier Hs. von LR. I (LP) ganz ebenso aufweisen!¹⁾

Werunsky hebt dann noch die Bezeichnung »*der richter der an des landesherrn stat sizet*« in LR. I hervor, demgegenüber in LR. II der »unzweifelhaft jüngere Ausdruck« *obristlandrichter* auftrete. Auch da läßt sich die eine der beiden zitierten Stellen überhaupt nicht unmittelbar in Vergleich setzen, da § 44 von LR. II in LR. I gar nicht vorkommt. An der zweiten Stelle ist zwar in LR. II, § 92, von einem Obristlandrichter die Rede, während LR. I nur von einem Richter spricht; allein Werunsky hat in seinem Übereifer wieder gar nicht beachtet, daß hier *der richter der an des landesherrn stat sizet*, ganz ebenso vorkommt wie in LR. I! Überdies ist seine Behauptung auch meritorisch falsch. Denn schon v. Luschin hat nachgewiesen, daß ein Obristlandrichter bereits zur Babenbergerzeit vorkommt²⁾ und anderseits ergibt sich aus den von mir seinerzeit bereits vorgebrachten Urkunden³⁾, daß die andere Bezeichnung (»*der richter der an des landesherrn stat sizet*«) auch in der habsburgischen Zeit sich findet.

Ganz das gleiche gilt auch für die Standesbezeichnungen (*sentmaenig man*, anderseits »*ritter und knappen*«). Es läßt sich nämlich an der Hand der Quellen erhärten, daß der Ausdruck »*sentmaenig man*« tatsächlich auch in der Habsburgerzeit viel verwendet wird, so z. B. im Stadtrecht Herzog Albrechts I. für Wien von 1296⁴⁾, so auch im Wiener Stadtrechtsbuch von ca. 1320.⁵⁾ Meine Annahmen in der ersten Abhandlung⁶⁾, auf die Werunsky sich hier beruft, bleiben also nur soweit aufrecht, daß der Ausdruck »*ritter und knappen*« in der Zeit Ottokars bereits begegnet.

Endlich ist auch der letzte Beleg, mit welchem Werunsky die Priorität von LR. I vor LR. II begründen wollte, nicht stichhaltig. LR. I, Artikel 4, spricht von »*undern landgerichten*«, während LR. II, § 3 dafür »*in den grafschaften dem landrichter*« setzt. Werunsky hält letztere Bezeichnung für die jüngere, ohne einen

¹⁾ Hasenöhr, a. a. O. S. 250; vgl. meine »Ausgew. Urkk.«, S. 64.

²⁾ Gesch. d. älteren Gerichtswesens. S. 56.

³⁾ Arch. f. Österr. Gesch. 79, 75.

⁴⁾ Vgl. meine »Ausgew. Urkk.«, Nr. 77, S. 152, § 17.

⁵⁾ Vgl. die Ausgabe von H. M. Schuster, Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch, S. 36.

⁶⁾ A. a. O. S. 85f.

urkundlichen Beleg dafür vorbringen zu können. Nun hat aber schon J. Lampel an einer von Werunsky freilich nicht beachteten Stelle gezeigt¹⁾, daß der Ausdruck »grafschaft« hier als der ältere, die »undern Landgerichte« aber als die jüngere Bezeichnung anzusehen sind. Die Richtigkeit seiner Annahmen ergibt sich meines Erachtens schon aus der einfachen Erwägung, daß die letztere Bezeichnung bereits das Vorhandensein von höheren Landrichtern voraussetze. Sie wurden aber bekanntlich in Österreich erst durch Ottokar II. 1254 bestellt.

So beweisen all die vorgebrachten Parallelstellen der beiden Fassungen des Landrechtes nicht nur nicht die Priorität von LR. I, sondern gerade im Gegenteile die von LR. II.

LR. I stellt sich als eine jüngere, der Habsburgerzeit zugehörige Redaktion dar. Die Tendenzen derselben werden ebenso durch die Weglassung, beziehungsweise Abänderung der in LR. II enthaltenen Bestimmungen beleuchtet, welche für die Ministerialen nachteilig waren oder von ihnen als Druck empfunden wurden²⁾ (Verbot des Burgenbaues, des Einungsrechtes und der Funktion als Urteiler über freies Eigen; Gerichtsstand zum Teil vor dem Landrichter, ebenso auch der Städte), wie anderseits durch die Neuaufnahme von Zusätzen, die ihnen günstig erscheinen und bestimmte Vorrechte sichern sollten.³⁾ Neben der vollen Immunität ihres gesamten Grundbesitzes ist besonders noch die Mautfreiheit für den Eigenbedarf hervorzuheben, eine Bestimmung (Artikel 68), die gleichfalls mit der Babenbergerzeit kaum vereinbar ist⁴⁾, ferner die Zusicherung der Reichsdienstmannschaft mit den damit verbundenen Rechten der Appellation ans Reich und Urteilsfindung auch über freies Eigen. Endlich Begünstigungen auch im Erb- und Lehensrecht.⁵⁾ Zugleich aber wird eine Beschränkung der Macht des Landesfürsten beabsichtigt. Er soll sowohl bei der Einleitung der Landfrage, wie der Erlaubnis des Burgenbaues an den Rat der »Landherren« — auch dies ist wohl kaum eine Bezeichnung

¹⁾ Jahrb. f. Landesk. v. Nö. 1904, S. 32f.

²⁾ Vgl. Stieber, a. a. O. S. 39ff.

³⁾ Ebenda. S. 43ff.

⁴⁾ Das hatte schon Zieglauer, a. a. O. 21, 98 unter Verweis auf Mautfreiheitsprivilegien von 1241 und 1243 konstatiert. Juritsch sieht darin geradezu die Ursache des Scheiterns der zwischen Herzog Friedrich II. und den Ministerialen geführten Verhandlungen, welche nach seiner Auffassung LR. I wiedergebe. A. a. O. S. 589.

⁵⁾ Über letztere (Art. 32—42, 20 u. 21) vgl. Hasenöhl, Österr. Landesrecht. S. 125, 136.

der Babenbergerzeit¹⁾ — gebunden sein, und seine Taidinge nur an drei genannten Orten, je nach einer festgesetzten Vorgebotsfrist, abhalten.

Vielleicht könnte es bei diesem Charakter von LR. I auffällig erscheinen, daß doch auch eine für die Landherren überaus günstige Bestimmung aus LR. II (in LR. I) nicht übernommen erscheint: § 45, der dem Landesfürsten verwehrt, die Herren vom Lande zur Heerfahrt über dessen Grenzen hinaus zu nötigen.

Werunsky hat tatsächlich einen solchen Einwand erhoben.²⁾ Er würde auch wirklich zutreffen, wenn — LR. I in die Babenbergerzeit gehörte. Ist dies aber nicht der Fall und dasselbe vielmehr in die nachottokarische Zeit zu setzen, dann löst sich auch dieser Einwand ungezwungen auf. Denn jetzt konnte auch dieser Paragraph, der sich inmitten einer längeren Reihe von ottokarischen Bestimmungen findet, zugleich mit diesen ohne weiteres entfallen, da das hier zugesicherte Recht durch andere Artikel bereits gewährleistet war. Denn nach Artikel 45 (LR. I) war die allgemeine Heerfahrtspflicht überhaupt nur für den Fall gedacht, als der Landesherr *»hervart gepeut durch des landes not«*. Und auch Artikel 55 beschränkt diese Pflicht auf das Land und das Gemerk. Es ist also § 45 neben jenen Artikeln nur eine der auch sonst zu beobachtenden *»Unebenheiten«* von LR. II, auf welche schon Siegel³⁾ und dann Hasenöhl⁴⁾ hingewiesen hatten.

¹⁾ Vgl. dazu Hasenöhl, a. a. O. S. 76. Die Bezeichnung »Landherren« auch für Ministerialen findet sich aber schon 1281, vgl. Schwind-Dopsch, »Ausgew. Urkk.«. Nr. 63.

²⁾ A. a. O. 269.

³⁾ A. a. O. 35, 129.

⁴⁾ A. a. O. S. Arch. f. österr. Gesch. 36, 299.